

S

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch
aufbereitet

Allgemeines Steuerrecht
20. Auflage 2021

Das Skript **Allgemeines Steuerrecht** behandelt zunächst die **Grundlagen und Prinzipien** des Steuerrechts, insbesondere die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Steuerhoheit(en), Rechtsanwendung im Steuerrecht, Steuerpflicht und den Steuertatbestand. Nach dem Steuerschuldrecht wird vertieft das **steuerliche Verfahrensrecht** dargestellt und dabei auf die verschiedenen Stufen des Besteuerungsverfahrens (Ermittlungsverfahren, Festsetzungsverfahren, Erhebungsverfahren und Vollstreckungsverfahren), auf Besonderheiten wie Außenprüfung und Korrekturvorschriften sowie abschließend auf den außergerichtlichen Rechtsschutz eingegangen.

Inhalt:

1. Abschnitt: Grundlagen
2. Abschnitt: Steuerrechtsverhältnis
3. Abschnitt: Besteuerungsverfahren
4. Abschnitt: Außenprüfung und Steuerfahndung
5. Abschnitt: Korrektur von Verwaltungsakten
6. Abschnitt: Steuererhebung und Vollstreckung
7. Abschnitt: Das Einspruchsverfahren

ISBN: 978-3-86752-773-6



9 783867 527736

€ 24,90

S

2021

Allgemeines Steuerrecht

Alpmann Schmidt

S

Skripten Steuerrecht

Drüen

Allgemeines Steuerrecht

20. Auflage 2021

Alpmann Schmidt



Den Überblick behalten...

in Vorbereitung



Bilanzsteuerrecht

Prof. Dr. habil.
Heinrich Weber-Grellet,
Vorsitzender Richter am
Bundesfinanzhof a.D.

19. Auflage 2021, 320 Seiten
ISBN: 978-3-86752-776-7

Einkommensteuerrecht

Dipl.-Finanzwirt
Prof. Dr. Volker Krefz,
Richter am Niedersächsischen
Finanzgericht

20. Auflage 2021, 318 Seiten
ISBN: 978-3-86752-775-0

Umsatzsteuerrecht

Prof. Dr. jur. Wolfram Reiß,
ehemals Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg

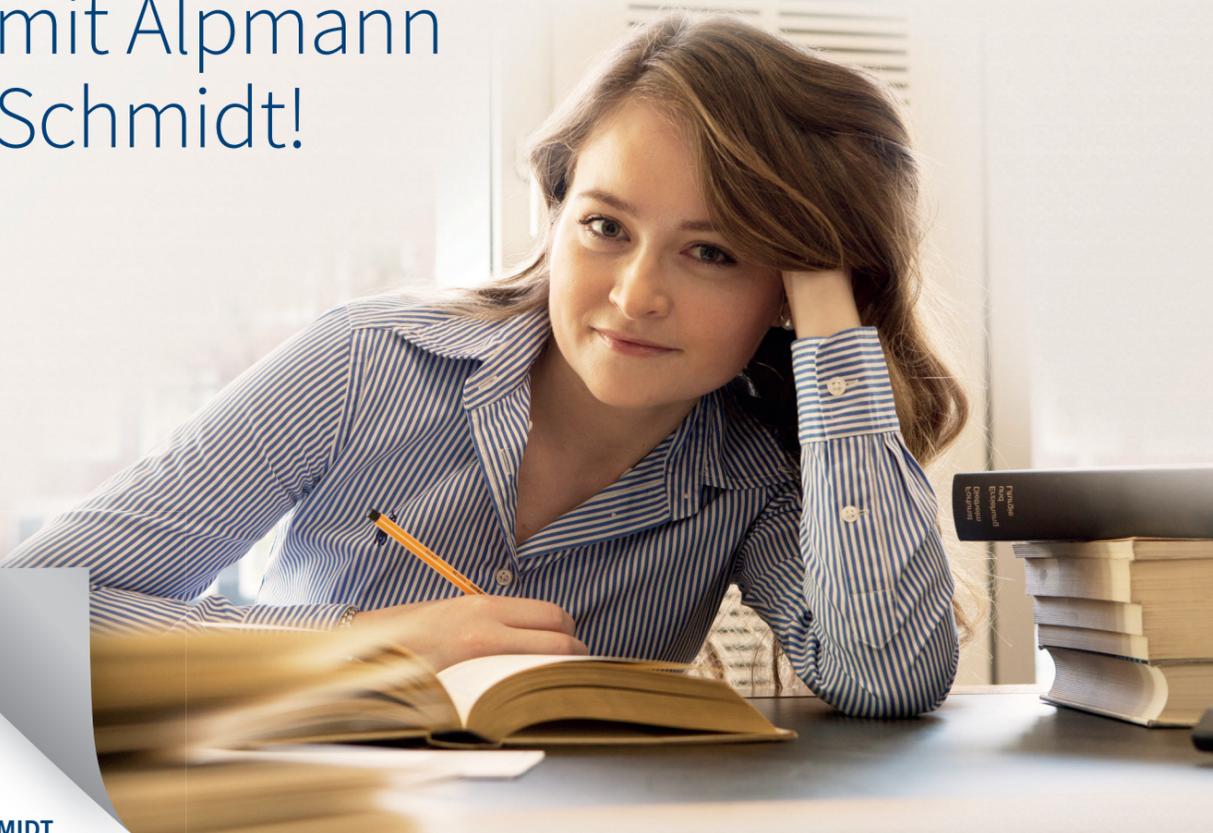
19. Auflage 2021, 373 Seiten
ISBN: 978-3-86752-774-3

Unternehmenssteuerrecht

Dr. Sascha Bleschick, Richter am
Finanzgericht Münster, derzeit
wissenschaftlicher Mitarbeiter
am BVerfG

Dr. Ingo Oellerich, Richter am
Finanzgericht Münster
1. Auflage 2021
ISBN: 978-3-86752-784-2

... mit Alpmann Schmidt!



Alpmann Schmidt



S2 Skripten für das 2. Examen



Materielles Strafrecht in der Assessor-Klausur

4. Auflage 2021
294 Seiten, 20,90 €
ISBN: 978-3-86752-778-1



Mat. Verwaltungsrecht in der Assessor-Klausur

4. Auflage 2021
221 Seiten, 20,90 €
ISBN: 978-3-86752-758-3



Strafurteil u. RevisionsR in der Assessor-Klausur

10. Auflage 2021
207 Seiten, 20,90 €
ISBN: 978-3-86752-762-0



Materielles Zivilrecht in der Assessor-Klausur

4. Auflage 2021
264 Seiten, 20,90 €
ISBN: 978-3-86752-738-5



Die zivilgerichtliche Assessor-Klausur

4. Auflage 2021
246 Seiten, 20,90 €
ISBN: 978-3-86752-751-4

Außerdem lieferbar:

- Die zivilrechtliche Anwaltsklausur**
ISBN: 978-3-86752-609-8
- Die staatsanwaltliche Assessor-Klausur**
ISBN: 978-3-86752-663-0
- Die verwaltungsgerichtliche Assessor-Klausur**
ISBN: 978-3-86752-680-7
- Die behördliche Assessor-Klausur**
ISBN: 978-3-86752-664-7
- Vollstreckungsrecht in der Assessor-Klausur**
ISBN: 978-3-86752-724-8



ALLGEMEINES STEUERRECHT

2021

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen
Lehrstuhl für Steuerrecht und Öffentliches Recht
Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU)

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitervorschlag: Drüen, Allgemeines Steuerrecht, Rn.

Prof. Dr. Drüen, Klaus-Dieter

Allgemeines Steuerrecht
20., überarbeitete Auflage 2021
ISBN: 978-3-86752-773-6

Herausgeber der Steuerrechtskripten:
Prof. Dr. Heinrich Weber-Grellet

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung 1

 A. Steuerrecht als Disziplin der Steuerwissenschaft 1

 B. Systematische Einordnung des Steuerrechts 1

 C. Steuerrecht und Zivilrecht 2

 Fall 1: Zugewinnausgleich und ErbSt 2

 D. Steuerrecht und Verfassungsrecht 4

 Fall 2: Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Kapitaleinkünften 4

 E. Die Abgabenordnung 6

 I. Allgemeines 6

 II. Anwendungsbereich der AO 7

 Fall 3: Rechtsbehelf gegen einen Realsteuerbescheid 7

1. Abschnitt: Grundlagen 8

 A. Begriff der Steuer, Steuerarten, Steuerhoheit 8

 I. Begriff der Steuer 8

 Fall 4: Verfassungsmäßigkeit der Schwerbehinderten-Ausgleichs-
 abgabe 8

 II. Steuerarten 12

 III. Steuerliche Nebenleistungen 13

 IV. Steuerhoheit 14

 1. Nationale Steuerhoheit 14

 a) Völkerrechtliche Schranken der Besteuerung 14

 Fall 5: Besteuerung eines Ausländers im Ausland 14

 b) Die Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten an
 ausländische Beteiligte im Einzelnen 15

 c) Doppelbesteuerung und Außensteuerrecht 16

 2. Gesetzgebungshoheit 16

 3. Steuerertragshoheit (Art. 106 bis 107 GG) 17

 4. Steuerverwaltungshoheit 17

 B. Der Steuertatbestand 18

 I. Das Steuersubjekt 18

 II. Das Steuerobjekt 18

 III. Die Steuerbemessungsgrundlage 18

 IV. Der Steuersatz 18

 ■ Übersicht über die wichtigsten Steuertatbestände 19

 V. Steuervergünstigungen 20

 C. Prinzipien des Steuerrechts 20

 I. Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit 20

 II. Das Sozialstaatsprinzip 21

 III. Gesetzmäßigkeit der Besteuerung 22

 IV. Gleichmäßigkeit der Besteuerung 24

 V. Rückwirkungsverbot 27

 VI. Folgen der Verfassungswidrigkeit einer Gesetzesnorm 29

 D. Rechtsanwendung im Steuerrecht 30

 I. Rechtsquellen des Steuerrechts 30

 1. Rechtsnormen 30

 2. Verwaltungsanordnungen 31

 3. Rechtsprechung 32

 Fall 6: Zulässigkeit sog. Nichtanwendungserlasse/-schreiben 32

 II. Auslegung nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise 33

 1. Zurechnung von Wirtschaftsgütern nach § 39 AO 34

 a) Der Leasingnehmer als wirtschaftlicher Eigentümer 34

 Fall 7: Finanzierungsleasing 34

b) Die verschiedenen Arten des Leasings	34
2. Gesetz- oder sittenwidriges Handeln (§ 40 AO)	36
Fall 8: Wucherverträge mit Gastarbeitern	36
3. Unwirksame Rechtsgeschäfte (§ 41 AO)	37
Fall 9: Erbantritt aufgrund eines ungültigen Testaments	37
4. Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO)	37
Fall 10: Grundstücksübertragungen unter Verwandten	37
III. Ermessensausübung	39
Fall 11: Überhöhter Verspätungszuschlag	39
E. Aufbau und Organisation der Finanzbehörden	41
I. Begriff der Finanzbehörde	41
II. Aufbau der Finanzbehörden.....	41
■ Übersicht: Aufbau der Finanzverwaltung.....	42
III. Sachliche Zuständigkeit der Finanzbehörden	42
Fall 12: Verstoß gegen die sachliche Zuständigkeit	42
IV. Örtliche Zuständigkeit (§§ 17 ff. AO)	43
Fall 13: Verstoß gegen die örtliche Zuständigkeit	44
V. Organisation eines Finanzamts	45
F. Der Amtsträger und seine Pflichten	45
I. Der Begriff des Amtsträgers (§ 7 AO)	45
II. Das Steuergeheimnis (§ 30 AO)	46
Fall 14: Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft in einem Steuerstrafverfahren	48
III. Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und sonstigen Personen (§§ 82–84 AO)	50
1. Ausschluss nach § 82 AO	50
Fall 15: Der ausgeschlossene Amtsträger	50
2. Ausschluss wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 83 AO)	51
IV. Haftung von Amtsträgern	51
2. Abschnitt: Steuerrechtsverhältnis	51
A. Begriff des Steuerrechtsverhältnisses	51
B. Die Beteiligten des Steuerrechtsverhältnisses	52
Fall 16: GrEst-Bescheid gegen Rechtsanwaltssozietät	52
C. Steuerschuldverhältnis	54
I. Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis	54
■ Übersicht: Steuerschuldverhältnis.....	54
II. Entstehung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis	55
III. Erlöschen der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis	55
Fall 17: Steuerfestsetzung nach Eintritt der Verjährung	55
IV. Treu und Glauben	56
D. Der Erstattungsanspruch (§ 37 Abs. 2 AO)	56
Fall 18: Erstattungsverpflichtung bei Geldempfangsvollmacht	56
E. Die Gesamtschuld (§ 44 AO)	59
Fall 19: Verfahrensrechtliche Tücken der Gesamtschuld	59
Fall 20: Erstattungsberechtigung für zusammenveranlagte Ehegatten	62
F. Gesamtrechtsnachfolge (§ 45 AO)	63
Fall 21: Außenprüfung bei dem Gesamtrechtsnachfolger	63
G. Abtretung, Verpfändung, Pfändung (§ 46 AO)	64
Fall 22: Wirkung der Abtretung	65
H. Der Haftungsanspruch	66
I. Begriff der Haftung	66
II. Die Haftungstatbestände	67

III.	Die Haftungstatbestände der AO im Einzelnen	67
1.	Haftung der Vertreter (§ 69 AO)	67
	Fall 23: Haftung des Geschäftsführers der GmbH	67
■	Beispiel/Schema zur Berechnung der Haftungssumme für nicht vorrangig zu tilgende Steuerschulden.....	71
	Fall 24: Haftung des faktischen Geschäftsführers	73
2.	Haftung des Steuerhinterziehers (§ 71 AO)	74
	Fall 25: Der hilfreiche Prokurist	74
3.	Haftung bei Organschaft (§ 73 AO)	76
	Fall 26: Insolvenz des Organträgers	76
4.	Haftung des Eigentümers von Gegenständen (§ 74 AO)	76
	Fall 27: Steuerrechtlicher Haftungsdurchgriff bei der GmbH	76
5.	Haftung des Betriebsübernehmers (§ 75 AO)	78
	Fall 28: Übernahme einer Diskothek	78
6.	Haftung des Erwerbers eines Handelsgeschäfts (§ 25 HGB i.V.m. § 191 AO)	81
	Fall 29: Haftungsrisiken des Nachpächters	81
7.	Haftung der Gesellschafter von Personengesellschaften	82
8.	Haftung für Steuerabzugsbeträge	83
IV.	Geltendmachung der Haftung	83
3. Abschnitt: Besteuerungsverfahren		83
A.	Überblick zum gestuften Besteuerungsverfahren	83
B.	Beteiligte, Handlungsfähigkeit und Bevollmächtigung	84
I.	Beteiligte (§ 78 AO)	84
II.	Handlungsfähigkeit (§ 79 AO)	84
	Fall 30: Handlungsfähigkeit Minderjähriger	84
III.	Bevollmächtigung (§ 80 AO)	85
C.	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	86
I.	Besteuerungsgrundsätze (§ 85 AO)	86
	Fall 31: Kontrollmitteilungen des Innendienstes	86
II.	Legalitätsprinzip (§ 86 S. 2 AO)	86
III.	Untersuchungsgrundsatz (§ 88 AO)	87
IV.	Beratung, Auskunft (§ 89 AO)	88
1.	Allgemeine Fürsorgepflicht nach § 89 Abs. 1 AO	88
	Fall 32: Anfrage eines Steuerberaters	88
2.	Verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2–5 AO	89
	a) Allgemeines	89
	b) Voraussetzungen	89
	c) Zuständigkeit	89
	d) Entscheidung über den Antrag, Bindungswirkung	89
	e) Rechtsbehelfe	90
	f) Gebührenpflicht	90
V.	Recht auf Gehör (§ 91 AO)	90
	Fall 33: Abweichung von der Erklärung des Stpfl.	90
D.	Handeln durch Verwaltungsakt	91
I.	Handlungsformen der Finanzbehörde.....	91
II.	Einteilung der Verwaltungsakte	93
III.	Form, Inhalt und Begründung des Verwaltungsakts	94
	Fall 34: Haftungsbescheid ohne Unterschrift	94
■	Prüfungsschema für Verwaltungsakte	97
IV.	Der elektronische Verwaltungsakt	98
V.	Nebenbestimmungen des Verwaltungsakts	98

E. Erfassung der Steuerpflichtigen (§§ 137–139 d AO)	99
I. Anzeigepflichten	99
II. Vergabe von Identifikationsmerkmalen (§§ 139 a bis 139 d AO)	99
1. Allgemeines	99
2. Identifikationsnummer und Wirtschafts-Identifikationsnummer	99
3. Praktische Auswirkungen	100
F. Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen (§§ 140–153 AO)	101
I. Aufzeichnungspflichten (§§ 140–148 AO).....	101
II. Erklärungspflichten (§§ 149–153 AO)	103
1. Erklärungspflichtige Personen	103
2. Form, Inhalt und Frist	103
3. Verspätungszuschlag (§ 152 AO)	104
4. Berichtigung unrichtiger Erklärungen (§ 153 AO)	104
Fall 35: Aufdeckung eines Fehlers in der Steuererklärung für das Vorjahr	105
III. Kontenwahrheit (§ 154 AO)	106
G. Das Ermittlungsverfahren des Finanzamts	106
I. Mitwirkungspflichten des Beteiligten im Verfahren (§§ 90, 93, 95, 97 AO)	106
Fall 36: Auskunftersuchen wegen nicht erklärter Einkünfte	106
II. Sonstige Beweismittel	108
Fall 37: Auskunftersuchen an eine Bank	108
III. Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte, Bankgeheimnis	111
1. Mitwirkungsverweigerungsrechte nach §§ 101–105 AO	111
a) Mitwirkungsverweigerungsrecht der Angehörigen	111
b) Gefahr der Strafverfolgung	111
c) Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse	112
Fall 38: Chiffreanzeige und Pressegeheimnis	112
2. Früheres Bankgeheimnis zum Schutz von Bankkunden	113
a) Entwicklungen	113
b) Aufhebung von § 30 a AO	114
c) Automatisierter Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 und 8 AO	115
IV. Beweiswürdigung, Schätzung und objektive Feststellungslast	115
Fall 39: Die schwarzen Konten des Apothekers	115
Fall 40: Objektive Feststellungslast im Korrekturverfahren	119
Fall 41: Anrühige Provisionen für Taxifahrer	120
V. Schätzung und Zuschlag bei Verletzung der besonderen Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten nach § 90 Abs. 2 und 3 AO (§ 162 Abs. 2–4 AO)	123
■ Prüfungsschema für Verwaltungsakte im Ermittlungsverfahren.....	123
H. Steuerfestsetzung (§§ 155 ff. AO)	124
I. Pflicht zur Steuerfestsetzung	124
Fall 42: Abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen	124
II. Der Steuerbescheid (StB)	127
1. Form und Inhalt (§ 157 AO)	127
2. Bekanntgabe (§ 122 AO)	129
Fall 43: Bekanntgabe eines zusammengefassten ESt-Bescheids an Ehegatten	129
III. Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO)	134
Fall 44: Vorbehaltsfestsetzungen zur Verbesserung der Erledigungsstatistik	134
Fall 45: Erlöschen des Nachprüfungsvorbehalts	135
■ Prüfungsschema: Erlöschen des Vorbehalts der Nachprüfung	137

IV.	Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 AO)	137
	Fall 46: Verbleibende Ungewissheit nach einer Außenprüfung	137
V.	Steueranmeldung (§§ 167, 168 AO)	140
	Fall 47: Steueranmeldung mit „Rotbetrag“	140
VI.	Festsetzungsverjährung (§§ 169–171 AO)	141
	Fall 48: Fehleraufdeckung durch eine Geschäftsprüfung	141
I.	Feststellungsbescheide (§§ 179 ff. AO)	143
I.	Allgemeines	143
II.	Gegenstände der gesonderten Feststellung	144
	1. Feststellung von Einheitswerten (§ 180 Abs. 1 Nr. 1 AO)	144
	2. Feststellung der Einkünfte von Personenmehrheiten (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) AO	144
	Fall 49: Gesonderte und einheitliche Feststellung bei einer Unterbeteiligung	144
	3. Ortsnahe Feststellung unternehmerischer Einkünfte von Einzelpersonen (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) AO	147
	4. Sonstige Fälle der gesonderten Feststellung	147
	a) Gesonderte Vermögensfeststellung (§ 180 Abs. 1 Nr. 3 AO)	147
	b) Gesonderte Feststellung bei gleichen Sachverhalten (VO zu § 180 Abs. 2 AO)	148
	c) Gesonderte Feststellung verrechenbarer Verluste eines Kommanditisten (§ 15 a Abs. 4 EStG)	148
	d) Gesonderte Feststellung des nachversteuerungspflichtigen nicht entnommenen Gewinns (§ 34 a Abs. 9–11 EStG)	148
	e) Gesonderte Feststellung bei der Steuerermäßigung nach § 35 EStG	148
	f) Bildung von Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39 Abs. 1 S. 4 EStG)	148
III.	Das Feststellungsverfahren	148
IV.	Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden	151
J.	Steuermessbescheide	152
K.	Haftungsbescheide/Duldungsbescheide	153
	I. Vertragliche und gesetzliche Haftung für Steuerschulden	153
■	Prüfungsschema: Haftungsbescheid	154
	II. Duldungsbescheid	156
	Fall 50: Ungewöhnliche Teppichgeschäfte in der Familie	156
4.	Abschnitt: Außenprüfung und Steuerfahndung	158
A.	Außenprüfung	158
I.	Allgemeines	158
II.	Zulässigkeit der Außenprüfung	159
	Fall 51: Außenprüfung bei Ehegatten	159
III.	Umfang der Außenprüfung (§ 194 AO)	161
	1. Subjektiver Umfang	161
	Fall 52: Undurchsichtige Auslandsbeziehungen des Allein- gesellschafters einer GmbH	161
	2. Sachlicher Umfang der Außenprüfung	162
	Fall 53: Überprüfung der Kapitaleinkünfte eines Unternehmers	162
	3. Zeitlicher Umfang der Außenprüfung	163
■	Übersicht: Zulässigkeit und Umfang einer Außenprüfung	165
IV.	Prüfungsanordnung (§ 196 AO)	165
	Fall 54: Anschlussprüfung bei einem Arzt	165
V.	Durchführung der Außenprüfung	167
	1. Beginn der Außenprüfung (§ 198 AO)	167

2. Prüfungsgrundsätze (§ 199 AO)	168
3. Mitwirkungspflichten des Stpfl. (§ 200 AO)	168
Fall 55: Unzulässige Befragung einer Familienangehörigen, Verwertungsverbot	170
■ Übersicht: Verwertungsverbot	173
4. Einzelermittlungen für andere Besteuerungszeiträume	174
5. Kontrollmitteilungen (§ 194 Abs. 3 AO)	174
Fall 56: Kontrollmitteilung für die Steuerakten eines Angehörigen	174
6. Schlussbesprechung und strafrechtlicher Vorbehalt (§ 201 AO)	175
7. Prüfungsbericht (§ 202 AO)	176
8. Abgekürzte Außenprüfung (§ 203 AO)	176
VI. Verbindliche Zusage (§§ 204–207 AO)	177
Fall 57: Die zweifelhafte Familiengesellschaft	177
B. Steuerfahndung (§ 208 AO)	178
I. Aufgaben der Steuerfahndung (Steufa)	178
II. Befugnisse der Steufa	179
III. Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Steufa	179
IV. Organisation der Steufa	180
5. Abschnitt: Korrektur von Verwaltungsakten	180
A. Allgemeines	180
B. System der Korrekturvorschriften	181
C. Berichtigung nach § 129 AO	181
Fall 58: Berichtigung wegen eines Eingabeversehens	181
I. Fehlerhafte Eingaben im maschinellen Festsetzungsverfahren	183
II. Übernahme des Fehlers in einem Änderungsbescheid	184
III. Übernahme von Fehlern des Stpfl.	184
IV. Übersehen eines Grundlagenbescheids	184
■ Überblick über die Korrekturvorschriften der AO	185
D. Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten nach §§ 130, 131 AO	185
I. Anwendungsbereich und Systematik der §§ 130, 131 AO	185
II. Rücknahme nach § 130 AO	186
Fall 59: Heraufsetzung des Verspätungszuschlags	186
III. Widerruf nach § 131 AO	188
E. Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden und gleichgestellten Bescheiden (§§ 172 ff. AO)	189
I. Allgemeine Korrekturvoraussetzungen	189
II. Korrekturen nach §§ 164, 165 AO	192
III. Korrekturen nach § 172 AO	192
1. Allgemeines	192
2. Korrektur auf Antrag oder mit Zustimmung des Stpfl. (§ 172 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) AO	193
Fall 60: Änderungsantrag oder Einspruch	193
3. Korrektur nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) und c) AO	195
IV. Korrektur nach § 173 AO wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen	195
Fall 61: Die zu niedrige Schätzung	195
Fall 62: Die zu Unrecht abbeschriebene Fräsmaschine	198
1. Beweislast	203
2. Anträge/Wahlrechte	203
3. Fiktive Erheblichkeitsprüfung	203
4. Zusammenveranlagung	204
5. Feststellungsbescheide	204

V.	Korrektur nach § 173 a AO wegen Schreib- oder Rechenfehler bei Erstellung einer Steuererklärung	205
VI.	Korrektur widerstreitender Steuerfestsetzungen (§ 174 AO)	205
	1. Mehrfache Berücksichtigung zuungunsten von Stpfl. (§ 174 Abs. 1 AO)	206
	Fall 63: Mehrfache Berücksichtigung von Rentenzahlungen	206
	2. Mehrfache Berücksichtigung zugunsten von Stpfl. (§ 174 Abs. 2 AO)	208
	Fall 64: Mehrfache Berücksichtigung von Erhaltungsaufwand	208
	3. Bewusstes Außerachtlassen eines Sachverhalts (§ 174 Abs. 3 AO)	210
	Fall 65: Irrtum über das Abflussprinzip	210
	4. Folgerungen aus der vom Stpfl. herbeigeführten Korrektur eines Bescheids (§ 174 Abs. 4, Abs. 5 AO)	211
	Fall 66: Korrespondierende Einnahmen und Ausgaben	211
VII.	Korrektur von Folgebescheiden nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO	215
	Fall 67: Anpassung des ESt-Bescheids an einen Feststellungsbescheid	215
	Fall 68: Anpassung des ESt-Bescheids an einen außersteuerlichen („ressortfremden“) Verwaltungsakt	216
	Fall 69: Anpassung an einen negativen Feststellungsbescheid	217
VIII.	Korrektur wegen eines Ereignisses mit steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit (§ 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 AO)	218
	1. Grundtatbestand des § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO	218
	Fall 70: Das nachträglich erhöhte Geschäftsführergehalt	218
	Fall 71: Kündigung eines zinslosen Darlehens	219
	a) Antrags- und Wahlrechte	220
	b) Bilanzänderung, Bilanzberichtigung	220
	c) Betriebsveräußerung	220
	2. Sonderregelungen nach § 175 Abs. 2 AO	220
IX.	Umsetzung von Verständigungsvereinbarungen (§ 175 a AO)	221
X.	Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte (§ 175 b AO)	221
XI.	Kompensation von materiellen Fehlern nach § 177 AO	221
	1. Allgemeines	221
	2. Anwendungsbereich des § 177 AO	221
	Fall 72: Kompensation trotz Festsetzungsverjährung	221
	3. Voraussetzungen für die Korrektur nach § 177 AO	222
	4. Durchführung der Kompensation	223
	Fall 73: Kompensation bei Mischtatbeständen	223
XII.	Korrektur im Einspruchsverfahren (§ 132 AO)	224
	Fall 74: Der nicht abhelfende Änderungsbescheid	224
6. Abschnitt: Steuererhebung und Vollstreckung	226
A.	Verwaltungsakte als Grundlage des Erhebungsverfahrens (§ 218 AO)	226
	Fall 75: Abrechnungsschwierigkeiten mit dem FA	226
B.	Fälligkeit und Säumniszuschläge	227
	I. Fälligkeit (§ 220 AO)	227
	II. Säumniszuschläge (§ 240 AO)	227
C.	Verschiebung der Fälligkeit	228
	I. Vorverlegung der Fälligkeit (§ 221 AO)	228
	II. Stundung (§ 222 AO)	228
	Fall 76: Witterungsbedingter Liquiditätsengpass	228
	III. Aussetzung der Vollziehung im Einspruchsverfahren (§ 361 AO, § 69 FGO)	229

D. Erlöschen der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis	229
I. Zahlung (§§ 224, 225 AO) und Aufrechnung (§ 226 AO)	229
Fall 77: Aufrechnung des Stpfl. mit einem Schadensersatzanspruch	229
1. Aufrechnungserklärung des Stpfl.	231
2. Aufrechnungserklärung des FA	231
II. Billigkeitserlass, Erstattung aus Billigkeitsgründen (§ 227 AO)	231
Fall 78: Der untergetauchte Schrotthändler	231
III. Zahlungsverjährung (§§ 228–232 AO)	233
E. Zinsen (§§ 233–239 AO)	233
I. Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen (§ 233 a AO)	233
II. Weitere Verzinsungstatbestände	234
III. Höhe und Festsetzung der Zinsen	234
IV. Festsetzungsfrist	234
F. Vollstreckung (§§ 249 ff. AO)	235
7. Abschnitt: Das Einspruchsverfahren	235
A. Allgemeines	235
I. Überblick über die Rechtsbehelfe im Besteuerungsverfahren	236
II. Auslegung des Rechtsschutzbegehrens	236
Fall 79: Unzulässige Ermittlungen während der Außenprüfung	236
B. Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Einspruch	238
I. Zulässigkeit des Finanzverwaltungswegs (§ 347 AO)	238
Fall 80: Nachzahlungsfrist bei Selbstanzeige	238
II. Statthaftigkeit des Einspruchs (§§ 347, 348 AO)	239
1. Einspruch gegen Verwaltungsakte (§ 347 Abs. 1 S. 1 AO)	239
2. Untätigkeitseinspruch (§ 347 Abs. 1 S. 2 AO)	239
3. Ausschluss des Einspruchs (§ 348 AO)	240
III. Form, Inhalt und Anbringung des Einspruchs (§ 357 AO)	240
Fall 81: Anbringung des Einspruchs bei Wechsel der Zuständigkeit	240
IV. Einspruchsfrist und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 355, 356, 110 AO)	241
Fall 82: Bekanntgabe an den Stpfl. statt an den Berater	241
■ Prüfungsschema: Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis	243
V. Beteiligtenfähigkeit und Handlungsfähigkeit	243
1. Beteiligtenfähigkeit	243
2. Handlungsfähigkeit	243
VI. Ordnungsgemäße Vertretung durch einen Bevollmächtigten	243
VII. Einspruchsbefugnis (§§ 350–353 AO)	244
1. Beschwer nach § 350 AO	244
Fall 83: Der Streit um die Zurechnung der Einkünfte	244
2. Einspruchsbefugnis bei einheitlichen Feststellungsbescheiden (§ 352 AO)	247
Fall 84: Gesamthandsvermögen oder Privatvermögen eines Gesellschafters	247
■ Übersicht: Einspruchsbefugnis bei Feststellungsbescheiden nach § 352 AO	249
3. Bindungswirkung anderer Verwaltungsakte (§ 351 AO)	250
a) Anfechtungsbeschränkung bei Änderungsbescheiden	250
Fall 85: Grenzen der Anfechtbarkeit nach § 351 Abs. 1 AO	250
b) Bindungswirkung von Grundlagenbescheiden	251
Fall 86: Einwendungen gegen Grundlagenbescheid im Einspruchsverfahren gegen Folgebescheid	251
VIII. Einspruchsverzicht (§ 354 AO)	252

C. Der Gang des Verfahrens	253
I. Zuständige Behörde (§ 367 Abs. 1 AO)	253
II. Reihenfolge und Umfang der Prüfung (§§ 358, 367 AO)	253
Fall 87: Einspruch gegen einen Vorbehaltsbescheid	253
III. Verfahrensgrundsätze (§ 365 AO)	254
IV. Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO)	254
1. Voraussetzungen der Aussetzung der Vollziehung (AdV)	254
Fall 88: AdV bei Verlustfeststellungsbescheiden	254
2. Zuständigkeit und Verfahren	256
3. Die Entscheidung	257
4. Wirkungen der AdV	258
Fall 89: Beschränkung der Wirkung auf den angefochtenen Verwaltungsakt	258
5. Ende der AdV	259
6. Rechtsbehelfe	259
V. Hinzuziehung (§ 360 AO)	260
Fall 90: Hinzuziehung von Ehegatten	260
VI. Rücknahme des Einspruchs (§ 362 AO)	261
VII. Aussetzung und Ruhen des Verfahrens (§ 363 AO)	262
1. Aussetzung des Verfahrens wegen Voreiligkeit	262
2. Ruhen des Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen	262
3. Ruhen des Verfahrens kraft Gesetzes	262
4. Ruhen des Verfahrens durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung	262
5. Rechtsschutz	263
VIII. Mündliche Erörterung (§ 364 a AO)	263
Fall 91: Mündliche Erörterung mit der Ehefrau?	263
IX. Befristung des nachträglichen Tatsachenvortrags (§ 364 b AO)	264
Fall 92: Reisekosten des Orthopäden	264
D. Die Entscheidung	265
I. Förmliche Einspruchsentscheidung und Abhilfeentscheidung	265
Fall 93: Abhilfebescheid mit Nachprüfungsvorbehalt	265
II. Teileinspruchsentscheidung (§ 367 Abs. 2 a AO)	266
III. Zurückweisung des Einspruchs durch Allgemeinverfügung (§ 367 Abs. 2 b AO)	267
IV. Form und Inhalt der Einspruchsentscheidung (§ 366 AO)	267
V. Bekanntgabe (§ 366 AO)	267
VI. Kosten	267
■ Übersicht: Einspruchsentscheidung des Finanzamts	268
Stichwortverzeichnis	269

LITERATURVERZEICHNIS

Ax/Große/Melchior/ Lotz/Ziegler	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, 21. Auflage 2017 zitiert: Ax/Große/Melchior/Lotz/Ziegler
Birk/Desens/Tappe	Steuerrecht, 23. Auflage 2020 zitiert: B/D/T
Gosch	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung Loseblatt, Stand: November 2020 zitiert: Bearbeiter in Gosch
Hübschmann/Hepp/ Spitaler	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, Kommentar, Loseblatt, Stand: November 2020 zitiert: Bearbeiter in H/H/Sp
Jakob, Wolfgang	Abgabenordnung, 5. Auflage 2010 zitiert: Jakob
Klein	Abgabenordnung, Kommentar, 15. Auflage 2020 zitiert: Klein/Bearbeiter
Koenig	Abgabenordnung, Kommentar, 3. Auflage 2014 zitiert: Koenig/Bearbeiter
Kruse, Heinrich Wilhelm	Lehrbuch des Steuerrechts, Bd. I, Allgemeiner Teil, München 1991 zitiert: Kruse LbStR
Kühn/von Wedelstädt	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, Kommentar, 22. Auflage 2018 zitiert: Bearbeiter in K/vW
Scheel/Brehm/Holzner	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, 17. Auflage 2018 zitiert: Scheel/Brehm/Holzner
Schmidt	Einkommensteuergesetz, Kommentar, 39. Auflage 2020 zitiert: Schmidt/Bearbeiter
Tipke, Klaus	Die Steuerrechtsordnung, Bd. I, 2. Auflage 2000 zitiert: Tipke StRO I
Tipke/Kruse	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, Kommentar, Loseblatt, Stand: Dezember 2020 zitiert: Bearbeiter in T/K
Tipke/Lang	Steuerrecht, 24. Auflage 2021 zitiert: Bearbeiter in T/L

Einleitung

A. Steuerrecht als Disziplin der Steuerwissenschaft

Das Steuerwesen gehört zu den Forschungsgebieten der Rechtswissenschaft, der Volkswirtschaft und der Betriebswirtschaft.¹

I. Die Finanzwissenschaft als Teilgebiet der Volkswirtschaftslehre untersucht die Finanzierung der öffentlichen Haushalte durch Steuern und beschäftigt sich mit Fragen der Steuerlastverteilung und Steuertechnik.²

II. Die Betriebswirtschaftslehre hat als Teildisziplin die betriebliche Steuerlehre entwickelt. Sie erforscht den Einfluss der Besteuerung auf das betriebliche Rechnungswesen und ermittelt optimale betriebswirtschaftliche Verhaltensweisen unter Berücksichtigung der Besteuerung.³

III. Die Steuerrechtswissenschaft untersucht die Steuern nach rechtlichen Kriterien. Sie überprüft die Gültigkeit der Vorschriften und die Rechtmäßigkeit der Rechtsanwendung, systematisiert den Stoff und zeigt die verfassungsrechtlichen Grenzen der Steuergesetzgebung auf.⁴

In der Juristenausbildung hat das Steuerrecht noch immer nicht den Stellenwert, den dieses Rechtsgebiet nach seiner praktischen Bedeutung haben müsste.⁵ Die Justizminister erkennen im Rahmen ihrer jüngsten Reformvorschläge 2016 zwar die hohe Relevanz des Steuerrechts ausdrücklich an, ziehen aber daraus nicht die Konsequenz, dieses Rechtsgebiet in den Pflichtstoff der Juristenausbildung aufzunehmen. Die Folgen des Ausbildungsdefizits zeigen sich vor allem im Berufsfeld der Steuerberatung: Obwohl Rechtsanwälte in gleicher Weise wie etwa Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (vgl. § 3 Nr. 1 StBerG), wird die Steuerberatung in der Praxis überwiegend von wirtschaftswissenschaftlich ausgebildeten Steuerberatern oder Steuerberatern ohne Hochschulstudium (vgl. § 36 Abs. 2 StBerG) ausgeübt. Dabei ist juristisch qualifizierte Steuerberatung ein interessantes und zugleich lukratives sowie bestandsgesichertes Arbeitsfeld.

B. Systematische Einordnung des Steuerrechts

Das Steuerrecht ist ein **Teilgebiet des öffentlichen Rechts**. Vom Verwaltungsrecht, dem es systematisch zugehört, hat sich das Steuerrecht weitgehend gelöst und ein „eigenständiges rechtliches Subsystem“ entwickelt.⁶ Die Besteuerung erfolgt aufgrund eines besonderen Verfahrensrechts (der Abgabenordnung) durch eine speziell ausgebildete und eigenständig organisierte Verwaltung (die Finanzverwaltung) und unter der Kontrolle einer besonderen Gerichtsbarkeit (der Finanzgerichtsbarkeit).

Das Steuerrecht begründet Pflichten, die durch einseitigen Verwaltungsakt und staatlichen Zwang durchgesetzt werden können bzw. müssen. Vom **typischen Eingriffsrecht**, z.B. dem Polizeirecht, soll sich das Steuerrecht nach einer im modernen Schrifttum vertretenen Auffassung dadurch unterscheiden, dass es auf staatliche Teilhabe am privaten wirtschaftlichen Erfolg des Stpfl. zielt. Deshalb bedürfe es beim

1 Seer in T/L Rn. 1.14 ff.; zu Grundlagen und der grundsätzlichen Rechtfertigung von Steuern Seer a.a.O. Rn. 1.1 ff.

2 Vgl. z.B. Haller, Die Steuern, 3. Aufl. 1981, S. 1 ff.; Andel, Finanzwissenschaft, 4. Aufl. 1998; Seer in T/L Rn. 1.16 ff.

3 Vgl. vor allem Rose, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 3. Aufl. 1992; Wöhe/Bieg, Grundzüge der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, 4. Aufl. 1995; Breithecker, Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 17. Aufl. 2016.

4 Seer in T/L Rn. 1.2 ff.: Steuerrechtswissenschaft als „Steuergerechtigkeitswissenschaft“.

5 Zu den Forderungen der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft nach einer Reform der Juristenausbildung vgl. Tipke, StRO I, S. 25 ff.

6 Seer in T/L Rn. 1.28; näher Drüen, Eigenständigkeit und Methodik des Steuerrechts, in Droege/Seiler, Eigenständigkeit des Steuerrechts, 2019, S. 95 ff.

Vollzug der Steuergesetze einer Kooperation zwischen der Finanzverwaltung und dem Steuerpflichtigen (im Folgenden: Stpfl.).⁷ Die Notwendigkeit der Kooperation bedeutet nicht zwingend Konsens und bewirkt auch keine Gleichordnung von Stpfl. und Finanzverwaltung, die das Steuerrecht letztlich mit staatlichen Zwangsmitteln durchzusetzen vermag.⁸

C. Steuerrecht und Zivilrecht

Fall 1: Zugewinnausgleich und ErbSt

F hat ihren verstorbenen Ehemann E neben Verwandten der 1. Ordnung nach §§ 1931 Abs. 1, 1371 Abs. 1 BGB zu 1/2 beerbt. Da sie einen höheren Zugewinn als E erzielt hat, hätte sie im Falle der güterrechtlichen Regelung (§ 1371 Abs. 2 BGB) keine Ausgleichsforderung geltend machen können. F erhält aus Anlass des Todes des E keine Versorgungsbezüge, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen. Der Nachlass enthält unter anderem Hausrat im Wert von 100.000 € und sonstige bewegliche körperliche Gegenstände im Wert von 30.000 €. Das FA hat die ErbSt wie folgt festgesetzt:

Nachlasswert 1/2	1.250.000 €
./. Freibetrag für Hausrat (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a ErbStG)	41.000 €
./. Freibetrag für sonstige Gegenstände (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 b ErbStG)	12.000 €
./. Bestattungskosten 1/2 (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG)	5.150 €
./. persönlicher Freibetrag (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)	500.000 €
./. Versorgungsfreibetrag (§ 17 Abs. 1 ErbStG)	<u>256.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb (§ 10 ErbStG)	435.850 €
gerundet (§ 10 Abs. 1 S. 6)	435.800 €
Steuersatz (Steuerklasse I, Erwerb bis 600.000 €) 15%	
Steuer (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 ErbStG)	65.370 €

Nach erfolglosem Einspruch hat F beim Finanzgericht Klage erhoben mit der Begründung, die Besteuerung des ihr nach § 1371 Abs. 1 BGB zustehenden 1/4 der Erbschaft sei verfassungswidrig.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

- 3
- I. Gegen die **Zulässigkeit der Anfechtungsklage** bestehen keine Bedenken (vgl. §§ 40 ff. FGO).
 - II. **Begründet** ist die Klage, wenn der angefochtene Steuerbescheid rechtswidrig und F dadurch in ihren Rechten verletzt worden ist (§ 100 Abs. 1 S. 1 FGO). Sofern das Finanzgericht zu dem Ergebnis käme, dass die Regelung des ErbStG über die Besteuerung beim Zugewinnausgleich verfassungswidrig ist, müsste es nach Art. 100 Abs. 1 GG das Verfahren aussetzen und die Entscheidung des BVerfG einholen.
 1. Besteuerungsobjekt der Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbSt) sind **unentgeltliche Zuwendungen**, insbesondere der Erwerb von Todes wegen (§ 3 ErbStG) und Schenkungen unter Lebenden (§ 7 ErbStG). Vermögensübergänge, die zum Ausgleich des Zugewinns erfolgen, werden als entgeltlicher Erwerb grundsätzlich nicht von der ErbSt erfasst (§ 5 Abs. 2 ErbStG). Soweit der Zugewinnausgleich jedoch nach § 1371 Abs. 1 BGB durch schematische Erhö-

7 Vgl. Kirchhof VVDStRL 39, 213 ff., 233; Weber-Grellet, Steuern im modernen Verfassungsstaat, 2001, S. 227; B/D/T Rn. 50; Seer in T/L Rn. 21.4, 21.170 ff.

8 Näher Drüen FR 2011, 101.

hung des Erbteils des überlebenden Ehegatten erfolgt, sieht § 5 Abs. 1 S. 1 ErbStG vor, dass – abweichend von der zivilrechtlichen Regelung – nur der Betrag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs außer Betracht bleibt, den der überlebende Ehegatte bei güterrechtlicher Abwicklung der Zugewinnsgemeinschaft nach § 1371 Abs. 2 BGB geltend machen könnte.⁹

2. Die Steuerfestsetzung ist demnach rechtmäßig, sofern nicht **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen die Regelung des § 5 Abs. 1 ErbStG bestehen. Der Steuergesetzgeber könnte willkürlich gehandelt und damit gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen haben, indem er die erbrechtliche Regelung des Zugewinnausgleichs (§ 1371 Abs. 1 BGB) steuerlich unterlaufen hat.¹⁰

- Flume¹¹ misst der **Zivilrechtsordnung** grundsätzlich **Vorrang** vor der Steuerrechtsordnung zu.¹² Diese Ansicht lässt sich damit begründen, dass das Steuerrecht an Vorgänge und Zustände des Wirtschafts- und Zivilrechtslebens (z.B. Erzielung von Einkünften, Lieferungen, Erwerb von Vermögen, Gründung von Gesellschaften) anknüpft. Ist das Steuerrecht aber von dem Zivilrechtsleben existenziell abhängig, muss es auch die Institutionen des Zivilrechts respektieren. Folgt man der Auffassung Flumes, dürfte der Steuergesetzgeber sich mit der Regelung des § 5 Abs. 1 ErbStG nicht über die erbrechtliche Regelung des Zugewinnausgleichs nach § 1371 Abs. 1 BGB hinwegsetzen.¹³
- Die Gegenmeinung betont die **Eigenständigkeit des Steuerrechts**, das seine Tatbestände und Begriffe autonom schaffen könne und nur dem Verfassungsrecht untergeordnet sei. Im Verhältnis zum Zivilrecht könne lediglich von einer „Vorherigkeit“ dieses Rechtsgebietes gesprochen werden, weil das Steuerrecht regelmäßig an zivilrechtliche Gestaltungserfolge anknüpfe.¹⁴
- Das **BVerfG** hat die These von der Autonomie des Steuerrechts in einer Entscheidung aus dem Jahre 1962 nur mit Einschränkungen bejaht: Wenn der Steuergesetzgeber an Rechtsnormen des Zivilrechts anknüpfe, dürfe er nur aus überzeugenden Gründen von den privatrechtlichen Strukturen abweichen.¹⁵ In der Entscheidung vom 27.12.1991¹⁶ hat das Gericht demgegenüber jede Rangpriorität des Zivilrechts gegenüber dem Steuerrecht verneint und auch bei der Auslegung dem Zivilrecht entlehnter Begriffe die **Autonomie des Steuerrechts** konstatiert.

Unter Zugrundelegung der Rspr. des BVerfG lassen sich keine durchgreifenden Bedenken gegen die Regelung des § 5 ErbStG erheben. Wegen der hohen Freibeträge für Ehegatten wird in der Masse der Erbfälle keine ErbSt anfallen und damit der Vereinfachungseffekt des § 1371 Abs. 1 BGB nicht berührt. Nur in einer kleinen, finanziell aber gewichtigen Zahl von Fällen kommt die Regelung des § 5 Abs. 1 ErbStG zur Anwendung. Hier aber entspricht es dem Prinzip der Steuergerechtigkeit, wenn von dem steuerpflichtigen Erwerb des Ehegatten nur der Teil ausgenommen wird, den er als Zugewinnausgleichsforderung geltend machen könnte. Die irrationale Ehegattenbegünstigung, die der Gesetzgeber zivilrechtlich zulasten der Verwandten geschaffen hat, will er sich als Steuergesetzgeber zulasten des Fiskus nicht leisten.¹⁷ Damit liegen gewichtige Gründe für den Steuergesetzgeber vor, bei der steuerrechtlichen Regelung von der zivilrechtlichen Gestaltung abzuweichen.

Ergebnis: Die Klage der F ist unbegründet.

9 Zur Berechnung der fiktiven Ausgleichsforderung vgl. BFH v. 10.03.1993 – II R 87/91, BStBl. II 1993, 510; Gottschalk in Troll/Gebel/Jülicher, § 5 ErbStG Rn. 26 ff.

10 So früher Kapp/Ebeling, ErbStG, § 5 Rn. 46 f.: Verstoß gegen den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung; kritisch auch Moench DStR 1989, 344.

11 In FS für R. Smend, 1952, S. 62 ff., 68 ff.

12 Ebenso Crezelius, Steuerrechtliche Rechtsanwendung und allgemeine Rechtsordnung, 1983, S. 339 ff.

13 Vgl. Crezelius, Erbschaft- und Schenkungsteuer in zivilrechtlicher Sicht, 1979, S. 162 ff.

14 Vgl. Seer in T/L Rn. 1.31 ff.; Kirchhof StuW 1983, 173, 180; Tipke StRO I, S. 44 ff.

15 BVerfG v. 24.01.1962 – 1 BvR 845/58, BVerfGE 13, 331, 340.

16 BVerfG v. 27.12.1001 – 2 BvR 72/90, BStBl. II 1992, 212 = StuW 1992, 186 m. krit. Anm. Meincke.

17 Vgl. Rauscher, Familienrecht, 2. Aufl. 2008, Rn. 401.

In der Rechtstheorie steht die Frage im Vordergrund, ob ein Primat des Zivilrechts gegenüber dem Steuerrecht anzuerkennen ist. Im praktischen Rechtsleben sind Einwirkungen in umgekehrter Richtung von mindestens ebenso großer Bedeutung. Denn viele moderne Gestaltungsformen des Privatrechts (z.B. die GmbH & Co. KG, das Bauherrenmodell, das Leasing) verdanken steuerrechtlichen Überlegungen ihre Entstehung, Ausgestaltung oder Verbreitung.¹⁸

D. Steuerrecht und Verfassungsrecht

Fall 2: Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Kapitaleinkünften

Der Stpfl. S hat im Jahre 01 (= Erstjahr, nicht Kalenderjahr 2001) aus einem mit 2% verzinsten, jederzeit kündbaren Darlehn in Höhe von 500.000 € an eine Privatperson Zinseinnahmen in Höhe von 10.000 € erzielt. Die Inflationsquote des Jahres 01 betrug 2%. Mit seinem Einspruch gegen den ESt-Bescheid 01 wendet sich S gegen die Erfassung der Zinseinnahmen bei der Steuerfestsetzung. Er sieht darin einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG.

- 4 I. Zinseinnahmen sind nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 5 b, 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG nach Abzug des Sparer-Pauschbetrags (§ 20 Abs. 9 EStG) als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit 25% zu besteuern (§ 32 d Abs. 1 EStG).
- II. Die Steuerfestsetzung ist daher rechtmäßig, sofern nicht die genannten Vorschriften des Einkommensteuerrechts wegen Verstoßes gegen – höherrangiges – Verfassungsrecht ungültig sind. Zwar dürfte das FA die Verfassungswidrigkeit der Vorschriften des EStG nicht feststellen. Es könnte aber – zumindest theoretisch – durch Anrufung der vorgesetzten Behörde das Normenkontrollverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG auslösen.

Dass Steuerrecht und Besteuerungsverfahren sich an der Verfassungsordnung, insbesondere den Grundrechten, messen lassen müssen, steht außer Frage.¹⁹ Schranken für den Besteuerungszugriff ergeben sich in jedem Fall aus Art. 2 Abs. 1 GG, weil die staatliche Besteuerungsgewalt in die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift.²⁰ Darüber hinaus verbietet die Bindung der Steuergewalt an die Grundrechte beispielsweise Regelungen, die – entgegen Art. 6 GG – Ehegatten steuerlich benachteiligen.²¹ Nach der Gleichstellung in § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG stellt nunmehr § 2 Abs. 8 EStG aufgrund der Entscheidung des BVerfG v. 07.05.2013²² rückwirkend (für alle offenen Fälle) die vollständige Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehen her.²³

Welche Grenzen die **Eigentumsgarantie des Art. 14 GG** dem Steuergesetzgeber setzt, ist äußerst umstritten:

18 Vgl. z.B. Walz ZHR 147 (1983), 281; Schulze-Osterloh AcP 190 (1990) 139; Kübler/Assmann, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2006, § 20 I; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, § 1 II 6.

19 Dazu Hey in T/L Rn. 3.90 ff.; B/D/T Rn. 155 ff.

20 BVerfG v. 25.09.1992 – 2 BvL 5/91, 2 BvL 8/91, 2 BvL 14/91, BVerfGE 87, 153 = JZ 1993, 306 m. Anm. Starck; BVerfG v. 22.06.1995 – 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121; BFH v. 13.03.2001 – VIII R 37/00, BStBl. II 2001, 430, zur Verfassungsmäßigkeit des § 171 Abs. 14 AO.

21 Vgl. BVerfG v. 17.01.1957 – 1 BvL 4/54, BVerfGE 6, 55, zur Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 EStG 1951; BVerfG v. 12.03.1985 – 1 BvR 571/81, 1 BvR 494/82, 1 BvR 47/83, BVerfGE 69, 188, zur Betriebsaufspaltung bei Beteiligung von Ehegatten; BVerfG v. 03.06.1987 – 1 BvL 5/81, BVerfGE 75, 361, zur Zusammenveranlagung bei mehrfach verheirateten Ehegatten; BVerfG v. 10.11.1998 – 2 BvL 42/93, BVerfGE 99, 246, zur Gewährleistung des Existenzminimums der Familie; BVerfG v. 10.11.1998 – 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91, BVerfGE 99, 216, zum Verbot einer Benachteiligung von Ehe und Familie gegenüber anderen Lebens- und Erziehungsgemeinschaften.

22 2 BvR 909/06, BVerfGE 133, 377, zur Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses eingetragener Lebenspartner vom Ehegattensplitting im Einkommensteuerrecht.

23 Schmidt/Weber-Grellet § 2 EStG Rn. 71.

- Im Schrifttum überwiegt die Auffassung, der Steuereingriff in das Vermögen des Stpfl. sei nur in den Schranken des Art. 14 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 GG zulässig.²⁴ Daraus wird gefolgert, der ESt dürften keine Kapitalerträge unterworfen werden, die durch die Geldentwertung vollständig verzehrt und deshalb in Wirklichkeit gar nicht entstanden sind. Die Besteuerung solcher Einkünfte widerspreche dem Zweck der Einkommensbesteuerung und sei daher unverhältnismäßig.²⁵
- Nachdem das BVerfG in früheren Entscheidungen die Auffassung vertreten hatte, die Auferlegung von Geldleistungspflichten lasse die Eigentumsgarantie grundsätzlich unberührt und nur ausnahmsweise könne ein Verstoß gegen Art. 14 GG in Betracht gezogen werden,²⁶ sah es in seinem Beschluss vom 22.06.1995²⁷ zur Verfassungsmäßigkeit der Vermögensteuer demgegenüber den Besteuerungszugriff auf den Vermögensertrag als Eingriff in Eigentumspositionen an, der nur in den Schranken des Art. 14 Abs. 2 GG erfolgen darf. Es sei eine Belastungsobergrenze zu beachten, die „in der Nähe einer hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand“ liegt (sog. **Halbteilungsgrundsatz**).²⁸ Während im Schrifttum das Postulat des Halbteilungsgrundsatzes ganz überwiegend positiv aufgenommen wurde,²⁹ ist der BFH der Rspr. des BVerfG entgegengetreten und hat in seiner Entscheidung vom 11.08.1999³⁰ die Auffassung vertreten, dass eine Belastung mit Einkommen- und Gewerbeertragsteuer von insgesamt 60 % des zu versteuernden Einkommens nicht verfassungswidrig sei. Auf die gegen diese Entscheidung gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG in seinem Beschluss vom 18.01.2006³¹ die frühere Entscheidung zum Halbteilungsgrundsatz relativiert und entschieden, dass sich aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 GG keine allgemein verbindliche, absolute Belastungsobergrenze in der Nähe einer hälftigen Teilung ableiten lässt. Aus dem **Übermaßverbot** folge allerdings, dass die Besteuerung nicht so weit gehen darf, dass der wirtschaftliche Erfolg des Stpfl. grundlegend beeinträchtigt wird und damit nicht mehr angemessen zum Ausdruck kommt.

Im konkreten Fall wird das FA der Auffassung des BFH folgen und die Steuerfestsetzung nicht unter dem Gesichtspunkt überprüfen, ob die Höhe der Steuer eine nach dem Halbteilungsgrundsatz zu bemessende Belastungsobergrenze übersteigt.

Eine andere Frage ist, ob auch **Entwertungsverluste** des angelegten Kapitals bei der Ermittlung der Kapitaleinkünfte berücksichtigt werden müssen. Das ist nach der bisher zu dieser Frage in der Rspr. vertretenen Auffassung nicht der Fall, weil diese Entwertungsverluste nicht auf dem Besteuerungszugriff beruhen.³²

Ergebnis: Das FA wird den Einspruch des S unter Berücksichtigung der Rspr. des BVerfG als unbegründet zurückweisen.

24 Vgl. Kirchhof VVDStRL 39, 210 ff.; ders. Stbg 1995, 68; Hey in T/L Rn. 3.184, 3.189 ff.; B/D/T Rn. 187 ff.; skeptisch gegenüber der Relevanz der Frage: Tipke StRO I, S. 449 ff.

25 Vgl. z.B. Spanner DStR 1975, 475; K. Vogel NJW 1979, 1158.

26 BVerfG v. 08.03.1983 – 2 BvL 27/81, BStBl. II 1983, 779; BVerfG v. 31.05.1988 – 1 BvR 520/83, BVerfGE 78, 214.

27 BVerfG v. 22.06.1995 – 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121.

28 Dazu Drüen in T/K § 3 AO Rn. 17 ff., auch zur „Erdrosselungssteuer“.

29 Vgl. Seer FR 1999, 1280; Butzer StuW 1999, 227; Dederer StuW 2000, 91.

30 BFH v. 11.08.1999 – XI R 77/97, BStBl. II 1999, 771.

31 BVerfG v. 18.01.2006 – 2 BvR 2194/99, BVerfGE 115, 97; dazu Wernsmann NJW 2006, 1169.

32 BVerfG v. 19.12.1978 – 1 BvR 335/76, 1 BvR 427/76, 1 BvR 811/76, BVerfGE 50, 57; vgl. ferner BFH v. 14.05.1974 – VIII R 95/72, BStBl. II 1974, 572, 580 f.; kritisch Tipke StRO I, S. 512 ff.; Hey in T/L Rn. 8.56 f.

- 6 Für den **Steuererstattungsanspruch** ist der verfassungsrechtliche Prüfungsmaßstab demgegenüber unumstritten: Der Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Steuern ist Eigentum i.S.d. Art. 14 Abs. 1 GG. Der Gesetzgeber muss daher die Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bei der gesetzlichen Gestaltung dieses Anspruchs beachten.³³

E. Die Abgabenordnung

I. Allgemeines

- 7 Das Steuerrecht lässt sich systematisch in das allgemeine Steuerrecht und das besondere Steuerrecht einteilen.



Die Abgabenordnung regelt – wie die Bezeichnung des Gesetzes als „Ordnung“ erkennen lässt – vor allem das **Besteuerungsverfahren**. Sie enthält jedoch auch **materielles Recht**, insbesondere das allgemeine Steuerschuldrecht (§§ 33 ff. AO) und das Steuerstrafrecht (§§ 369 ff. AO). Die Abgabenordnung wird deshalb auch als „Allgemeiner Teil“ der Steuergesetze oder als „Mantelgesetz“ des Steuerrechts bezeichnet.

Im Jahre 2019 wurde der 100. Geburtstag der AO gefeiert.³⁴ Die Vorgängerin der am 01.01.1977 in Kraft getretenen Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976³⁵ war die **Reichsabgabenordnung** von 1919 (RAO). Den Entwurf der RAO hatte Enno Becker, Referent im Reichsfinanzministerium und später Senatspräsident am RFH, in der kurzen Zeit von November 1918 bis Juli 1919 erarbeitet.³⁶ Infolge zahlreicher Novellen und Nebengesetze war die RAO im Laufe der Zeit unübersichtlich geworden. Mit der AO 1977 unternahm der Gesetzgeber den Versuch, die Systematik und die Terminologie der Abgabenordnung zu verbessern und ihren Charakter als Mantelgesetz des allgemeinen Abgabenrechts wiederherzustellen.

Seit 2006 ist der Zusatz „1977“ entfallen. Seit 2014 haben Bund und Länder in einer Arbeitsgruppe die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beraten.³⁷ Nach einer intensiven parlamentarischen und fachlichen Reformdiskussion³⁸ ist das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im Sommer 2016 verabschiedet worden.³⁹ Die Mehrzahl der neuen oder modernisierten Vorschriften gilt seit dem 01.01.2017.⁴⁰ Trotz unbestreitbarer Modernisierungsfortschritte stehen weitere Maßnahmen für ein zeitgemäßes Steuerrecht aus.⁴¹

33 BVerfG v. 08.10.1985 – 1 BvL 17/83, 1 BvL 19/83, BVerfGE 70, 278.

34 Drüen DStR 2019, 2657 und StuW 2020, 140; näher Waldhoff StuW 2020, 147.

35 BGBl. I 1976, 613.

36 Vgl. Tipke AöR 94, 224.

37 Zum gemeinsamen Konzept von Bund und Ländern zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens Heintzen DÖV 2015, 780.

38 Dazu Tagungs- und Diskussionsbericht zum 56. Berliner Steuergespräch „Die Reform der Abgabenordnung“ von Richter/Welling FR 2015, 1014.

39 ModG v. 18.07.2016, BGBl. I 2016, 1679.

40 Art. 23 des ModG v. 18.07.2016, BGBl. I 2016, 1679 (1709). Aus der umfangreichen Literatur zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens Gläser/Schöllhorn DStR 2016, 1577; Höreth/Stelzer DStZ 2016, 520; Merker Steuer und Studium 2016, 398; Müller-Franken StuW 2018, 113; Schwenker DB 2016, 375; Seer DStZ 2016, 605; Zaumseil NJW 2016, 2769; zur Kritik Krömker/Nöcker, AO-StB 2017, 305, 309.

41 Drüen DB 2018, 11, 17 f.

II. Anwendungsbereich der AO

Fall 3: Rechtsbehelf gegen einen Realsteuerbescheid

Der Stpfl. S hat von der Stadt Potsdam einen GewSt-Bescheid erhalten. In einem Schreiben an das FA Potsdam legt er „Einspruch“ gegen den Steuerbescheid ein mit dem Antrag, die Steuer niedriger festzusetzen. Ist der Rechtsbehelf zulässig?

- I. Nach § 347 Abs. 1 Nr. 1 AO ist gegen Steuerbescheide der **Einspruch** gegeben. Es fragt sich jedoch, ob die Regelungen der AO über das Einspruchsverfahren (§§ 347 ff. AO) auf Steuerbescheide der Gemeinden Anwendung finden. 8

Nach § 1 AO gilt die Abgabenordnung für alle Steuern (einschließlich Steuervergütungen), die durch Bundesrecht oder EU-Recht geregelt sind, soweit sie durch Finanzbehörden des Bundes oder der Länder verwaltet werden. Die Gewerbesteuer als Realsteuer (§ 3 Abs. 2 AO) wird von den Gemeinden verwaltet. Auf Realsteuern finden nur die in § 1 Abs. 2 AO genannten Bestimmungen des Gesetzes Anwendung. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 67 AO aber sind im Rechtsbehelfsverfahren gegen Realsteuerbescheide der Gemeinden nur § 351 AO (Bindungswirkung anderer Verwaltungsakte) und § 361 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 AO (Besonderheiten bei der Aussetzung der Vollziehung) anwendbar.

- II. Gegen den GewSt-Bescheid der Stadt Potsdam⁴² ist somit nicht der Einspruch nach der AO, sondern der **Widerspruch** nach §§ 68 ff. VwGO gegeben. Einzulegen ist der Widerspruch nach § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO bei der Ausgangsbehörde, also der Stadt Potsdam. Während der Einspruch gegen den GewSt-Messbescheid des FA auch bei der Gemeinde eingelegt werden kann (§ 357 Abs. 2 S. 2 AO), kann der Widerspruch gegen den GewSt-Bescheid nicht mit fristwahrender Wirkung bei dem FA angebracht werden. Es ist jedoch Amtspflicht einer jeden Behörde, einen Rechtsbehelf unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten.⁴³

Ergebnis: Das FA Potsdam wird den als Widerspruch auszudeutenden Rechtsbehelf des S an die Stadt Potsdam als zur Bearbeitung zuständige Behörde weiterleiten. Der Stpfl. trägt das Risiko, dass die unzuständige Behörde den Rechtsbehelf nicht unverzüglich weiterleitet und deshalb die Rechtsbehelfsfrist nicht gewahrt wird. Denn aus der Rechtsbehelfsbelehrung konnte er erkennen, bei welcher Behörde der Rechtsbehelf einzulegen war.⁴⁴ Bei Fristversäumnis durch nachgewiesenes Fehlverhalten der unzuständigen Behörde kann dem Stpfl. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 VwGO gewährt werden.⁴⁵

Der Anwendungsbereich der Abgabenordnung ist durch § 1 AO nicht abschließend bestimmt. Einerseits wird in Bundesgesetzen⁴⁶ auf die Vorschriften der AO verwiesen. Darüber hinaus haben die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebung in großem Umfang, insbesondere in ihren Kommunalabgabengesetzen (KAG), Vorschriften der AO ganz oder teilweise für anwendbar erklärt. 9

42 Ob überhaupt ein Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. VwGO durchgeführt werden muss, richtet sich nach landesgesetzlichen Vorschriften. Viele Länder haben das Widerspruchsverfahren (teilweise sehr weitgehend und auch für den Bereich der kommunalen Steuerbescheide) eingeschränkt (so § 110 JustG NRW). Dagegen sieht Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 AGVwGO Bayern im Kommunalabgabenrecht ein Wahlrecht des Betroffenen vor, entweder Widerspruch einzulegen oder unmittelbar Klage zu erheben.

43 Eyermann VwGO, 15. Aufl. 2019, § 70 Rn. 16.

44 BFH v. 19.12.2000 – VII R 7/99, BStBl. II 2001, 158.

45 Siehe zur entsprechenden Vorschrift des § 110 AO BVerfG v. 02.09.2002 – 1 BvR 476/01, BStBl. II 2002, 835.

46 Z.B. § 13 Abs. 1 InvZulG 2007, § 15 Abs. 1 EigZulG, § 14 Abs. 2 S. 1 5. VermBG.

1. Abschnitt: Grundlagen

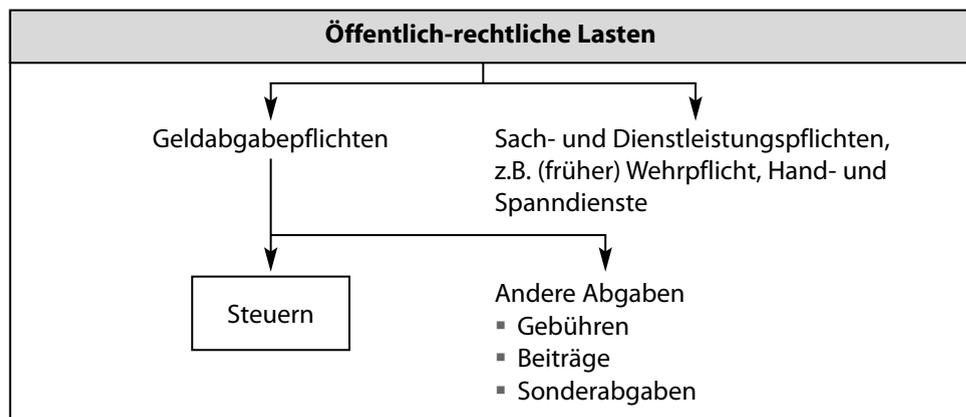
A. Begriff der Steuer, Steuerarten, Steuerhoheit

I. Begriff der Steuer

Fall 4: Verfassungsmäßigkeit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe

Nach § 154 Abs. 1 SGB IX müssen Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, auf wenigstens 5% der Arbeitsplätze Schwerbehinderte beschäftigen. Unternehmer U hat diese sog. Pflichtplatzquote nicht eingehalten. Daraufhin hat ihn das zuständige Integrationsamt (vgl. § 185 SGB IX) nach § 154 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB IX zu einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 320 € jährlich für jeden nicht besetzten Pflichtplatz herangezogen. U ist der Ansicht, die Ausgleichsabgabe stelle eine verfassungsrechtlich unzulässige Sondersteuer für Arbeitgeber dar.

- 10 I. Es fragt sich zunächst, ob die Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX eine Steuer im Sinne der finanzverfassungsrechtlichen Normen des GG (Art. 104 a–108) darstellt und daher an diesen Verfassungsbestimmungen zu messen ist. Der **Steuerbegriff des GG** knüpft an den seit Jahrzehnten gefestigten Steuerbegriff des allgemeinen Abgabenrechts an,⁴⁷ dessen Legaldefinition sich in § 3 Abs. 1 AO findet. Danach sind Steuern Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Neben Zweck sein. Nach § 3 Abs. 3 AO sind auch Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Art. 5 Nr. 20 und 21 des Zollkodex der Union (UZK) Steuern im Sinne der AO. Die Stellung der Steuern im System der öffentlich-rechtlichen Lasten veranschaulicht das folgende Schaubild:



Aus dem Steuerbegriff des § 3 Abs. 1 AO ergeben sich die folgenden Merkmale:

1. Steuern können nur **Geldleistungen**, also nicht Sach- und Dienstleistungen sein.
2. Steuern sind **keine Gegenleistungen** für eine bestimmte Leistung der steuererhebenden Körperschaft. Dadurch unterscheiden sie sich insbesondere von den Gebühren und Beiträgen, den sog. Vorzugslasten. **Gebühren** werden aus Anlass einer dem Abgabepflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung erhoben; durch **Beiträge** werden Interessenten und Nutznießer an

47 BVerfG v. 06.11.1984 – 2 BvL 19/83, 2 BvL 20/83, 2 BvR 363/83, 2 BvR 491/83, BVerfGE 67, 256, 282.

den Kosten einer öffentlichen Einrichtung beteiligt, ohne Rücksicht darauf, ob der Beitragspflichtige die Vorteile auch tatsächlich wahrnimmt.⁴⁸

Beispiele:

Spielbankabgabe und sog. Troncabgabe, die öffentlich-rechtlich konzessionierte Spielbanken nach den Spielbankgesetzen der Länder schulden, sind keine Gegenleistung für die Konzession und deshalb Steuern i.S.d. AO.⁴⁹

Sog. **Studiengebühren**, die in NRW bis zum Sommersemester 2011 von Studenten für das Erststudium entrichtet werden mussten, sind im Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz NRW zu Recht als Beiträge bezeichnet. Denn es handelt sich um eine Abgabe, die für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der vom Staat zur Verfügung gestellten Einrichtung Universität erhoben wird.⁵⁰

3. Die Geldleistung muss von einem **öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen** (Bund, Land, Gemeinde, Religionsgemeinschaft⁵¹) **auferlegt** sein. Auferlegt sind nur Leistungen, die in einem öffentlich-rechtlichen Subordinationsverhältnis erhoben werden. Freiwillige und vertragliche Zahlungen erfüllen daher nicht den Steuerbegriff.
4. Die Geldleistung muss **zur Erzielung von Einnahmen** auferlegt sein, d.h. der Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs dienen. Allerdings stellt § 3 Abs. 1 AO in Übereinstimmung mit der verfassungsrechtlichen Rspr.⁵² klar, dass die Einnahmeerzielungsabsicht als Nebenzweck des Gesetzes ausreicht. Daraus ergibt sich die Unterscheidung zwischen
 - **Fiskalzwecknormen**, bei denen der Steuerertrag im Vordergrund steht, und
 - **Lenkungsnormen**, mit denen der Gesetzgeber in erster Linie sozialpolitische oder wirtschaftspolitische Zwecke verfolgt.⁵³

Beispiel: Die Ergänzungsabgabe zur ESt, die bis Ende 1974 erhoben wurde, hatte hauptsächlich den Sinn, Kaufkraft zur Konjunkturdämpfung abzuschöpfen. Es handelt sich trotzdem um eine Steuer.
5. Das Aufkommen aus einer Steuer muss dem Fiskus **endgültig** zufließen. Die zeitlich begrenzte Nutzungsmöglichkeit einer rückzahlbaren Abgabe stellt keine Einnahme i.S.d. klassischen Steuerbegriffs dar. Daher bestand für die Investitionshilfeabgabe (sog. Zwangsanleihe) nach Art. 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 105 GG.⁵⁴
6. Steuern müssen **allen** auferlegt sein, bei denen der **Tatbestand** zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Das Gesetz bringt damit „programmatisch“ die auch in § 85 AO verankerten Prinzipien der Tatbestandsmäßigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zum Ausdruck.⁵⁵ Tatbestandsmäßigkeit und Gleichmäßigkeit sind demnach keine begrifflichen Merkmale der Steuer: Verstößt ein Steuergesetz z.B. gegen den Gleichheitsgrundsatz, handelt es sich gleichwohl um eine – wenn auch verfassungswidrige – Steuer.⁵⁶

48 Drüen in T/K § 3 AO Rn. 21, 25 m.w.N.

49 BFH v. 08.03.1995 – II R 58/93, BStBl. II 1995, 438.

50 Vgl. OVG Münster, v. 09.10.2007 – 15 A 1596/07, DVBl. 2007, 1442.

51 Mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 Weimarer Reichsverfassung 1919).

52 BVerfG v. 07.05.1998 – 2 BvR 1991/95, 2 BvR 2004/95, BVerfGE 98, 106, 117.

53 Vgl. B/D/T Rn. 190 ff.; ähnlich Hey in T/L Rn. 3.19 ff.: Unterscheidung zwischen Fiskalzweck-, Sozialzweck- und Vereinfachungszwecknormen.

54 BVerfG v. 06.11.1984 – 2 BvL 19/83, 2 BvL 20/83, 2 BvR 363/83, 2 BvR 491/83, BVerfGE 67, 256 ff.; vgl. dazu Kirchhof ZIP 1984, 1423 ff.

55 Seer in T/L Rn. 2.19.

56 Dazu Drüen in T/K § 3 AO Rn. 32 f.

Die Voraussetzungen zu 1. und 3. sind erfüllt, weil die Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX eine Geldleistung ist, die von den Integrationsämtern, also staatlichen Behörden, erhoben wird. Sie ist auch keine Gegenleistung für eine bestimmte Leistung der Integrationsämter (vgl. oben 2.); denn sie ist nicht mit Leistungen oder Vorteilen verknüpft, die dem abgabebelasteten Unternehmer gewährt oder zumindest zur Inanspruchnahme zur Verfügung gestellt werden. Das Aufkommen der Ausgleichsabgabe dient jedoch weder als Hauptzweck noch als Nebenzweck zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs. Die Mittel werden vielmehr zweckgebunden für die Förderung Schwerbehinderter verwaltet (§ 160 Abs. 5 SGB IX). Damit fehlt es an der Voraussetzung zu 4., nämlich an dem für den Steuerbegriff wesentlichen Tatbestandsmerkmal der Einnahmeerzielungsabsicht des öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens.⁵⁷

- 11 II. Scheidet eine Qualifizierung der Ausgleichsabgabe als Steuer- oder Vorzugslast aus, könnte es sich um eine – in der Verfassung nicht normierte – sog. **Sonderabgabe** handeln. Durch Sonderabgaben werden bestimmte Gruppen von Bürgern zur Finanzierung besonderer Aufgaben herangezogen.⁵⁸ Die Gesetzgebungskompetenz für Sonderabgaben ergibt sich nicht aus den Normen der Finanzverfassung, sondern aus der allgemeinen Sachzuständigkeit nach Art. 70 ff. GG.⁵⁹ Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG aber hat der Bund für Regelungen des Schwerbehindertenrechts die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit.
- 12 III. Obwohl sich Sonderabgaben als Abgabebetyp begrifflich eindeutig von Steuern unterscheiden lassen, setzt doch gerade das verfassungsrechtlich umfassend geregelte System der Steuern der Einführung von Sonderabgaben enge Grenzen. Das hat das BVerfG in seiner sog. Kohlepfennig-Entscheidung vom 11.10.1994⁶⁰ mit prägnant formulierten Sätzen begründet:

- „Die Finanzverfassung des Grundgesetzes geht davon aus, dass Gemeinlasten aus Steuern finanziert werden. Deshalb regelt sie, um eine Finanzordnung sicherzustellen, die den Gesamtstaat und die Gliedstaaten am Gesamtertrag der Volkswirtschaft sachgerecht beteiligt,⁶¹ die Gesetzgebungs-, Ertrags- und Verwaltungskompetenzen im Wesentlichen – neben den Zöllen und Finanzmonopolen – nur für das Finanzierungsmittel der Steuer. Sie versagt es dem Gesetzgeber, selbst unter Inanspruchnahme von Sachkompetenzen, Sonderabgaben zur Erzielung von Einnahmen für den allgemeinen Finanzbedarf eines öffentlichen Gemeinwesens zu erheben.
- ...Wählt der Gesetzgeber als Finanzierungsmittel für eine öffentliche Aufgabe die **Sonderabgabe**, weicht er von drei grundlegenden Prinzipien der Finanzverfassung ab. Er beansprucht zur Auferlegung von Abgaben eine **Gesetzgebungskompetenz** außerhalb der Finanzverfassung und stellt damit einen der tragenden Eckpfeiler der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes infrage. Er gefährdet durch den haushaltsflüchtigen Ertrag der Sonderabgabe das **Budgetrecht des Parlaments** und berührt damit auch die an den Staatshaushalt anknüpfenden Regelungen für den Finanzausgleich, die Stabilitätspolitik, die Verschuldensgrenze, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung. Schließlich verschiebt er die Belastung der Abgabepflichtigen von der Gemeinlast zu einer **Belastungsgleichheit der Bürger** infrage stellenden besonderen Finanzierungsverantwortlichkeit für eine Sachaufgabe. Zwar führt die Abweichung von den genannten Prinzipien nicht ausnahmslos zur Verfassungswidrigkeit einer Abgabe. Doch muss, um die bundesstaatliche Finanzverfassung wie auch die Budgethoheit des Parlaments vor Störungen zu schützen und den Erfordernissen des Individualschutzes der Stpfl. im Blick auf die Belastungsgleichheit Rechnung zu tragen, die Sonderabgabe engen Grenzen unterliegen; sie muss deshalb eine seltene Ausnahme bleiben.“

Damit eine Sonderabgabe verfassungsrechtlich zulässig ist, muss sie nach der Rspr. des BVerfG folgende Rechtfertigungselemente erfüllen:

57 So BVerfG v. 26.05.1981 – 1 BvL 56/78, 1 BvL 57/78, 1 BvL 58/78, BVerfGE 57, 139, 166.

58 Seer in T/L Rn. 2.25; B/D/T Rn. 107 ff.; Kirchhof, in Handbuch des Staatsrechts, V, 3. Aufl. 2007, § 119 Rn. 69 ff.

59 BVerfG v. 09.11.1999 – 2 BvL 5/95, BVerfGE 101, 141.

60 BVerfG v. 11.10.1994 – 2 BvR 633/86, BVerfGE 91, 186.

61 BVerfG v. 10.12.1980 – 2 BvF 3/77, BVerfGE 55, 274, 300.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abgabenordnung	7	Aufzeichnungspflichten	136
Abgeltungsteuer	153	Auslandsbezug	164
Abhilfebescheid.....	253, 321	Ausfuhrabgaben.....	182
Abhilfeentscheidung	359	Ausfuhrzoll.....	19
Ablaufhemmung.....	182 f., 282, 292	Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX	10
Ablehnungsbescheid.....	165	Auskunft	
Abrechnungsbescheid	77, 169, 297, 342	verbindliche	118, 227
Abtretung	85	Auskünfte von anderen Personen	
Abzugsteuer.....	14	als den Beteiligten	146 f., 152
Akteneinsicht.....	119	Auskunftsersuchen	144, 147
Aktive Handlungsfähigkeit	112	Auskunftsverweigerungs-	
Akzessorietät.....	349	recht.....	144, 152, 219
der Haftung.....	86	Auslandssachverhalte.....	164
Allgemeine Fürsorgepflicht.....	117	Auslegung.....	46
Amtsträger		des Rechtsschutzbegehrens	316
Ausschluss	67	Ausschluss	
Begriff.....	60	des Einspruchs	321
Besorgnis der Befangenheit.....	68	wegen Besorgnis der Befangenheit.....	68
Haftung.....	69	Aussetzung der Vollziehung	252, 341
Analogieschlüsse.....	34	Einspruch	339 ff.
Änderung der Steuerfestsetzung.....	284	Ende	346
Änderung von		Entscheidung.....	344
Steuerbescheiden....	247, 250 ff., 259, 291	im Einspruchsverfahren.....	303
Änderungs-		Rechtsbehelfe.....	347
bescheid.....	177, 261, 335, 339, 360	Verfahren	343
Änderungssperre nach einer		Voraussetzungen	342
Außenprüfung.....	256	Wirkungen	345
Änderungsveranlagung.....	220	Zuständigkeit	343
Anfechtung nach dem AnFG	205	Aussetzung des Verfahrens wegen	
Anfechtungsbeschränkung bei		Vorgreiflichkeit.....	351
Änderungsbescheiden	335	Aussetzungszinsen	310
Angehörigenbegriff	150	Außenprüfung.....	158, 177 f., 206 ff.
Anlaufhemmung	182	219, 223, 256
Anordnung der Außenprüfung.....	214	abgekürzte	226
Anrechnung	169	Ablaufhemmung.....	183, 215
Anscheinsbeweis.....	158	Auftragsprüfung.....	207
Anschlussprüfung.....	212	Auskunftsersuchen.....	218
Ansprüche aus dem Steuerschuld-		Beginn.....	215
verhältnis.....	301	bei Ehegatten	208
Anträge	293	Betriebsprüfung	207
Antragsrecht	288	Einzelermittlungen.....	221
Anzeigepflichten	132	Großbetriebe	212
Aufbau und Organisation der		Kleinbetriebe	212
Finanzbehörden	55 ff.	Kleinstbetriebe.....	212
Aufbewahrungspflicht	137	Kontrollmitteilung	222
Aufhebung der Vollziehung.....	345	Mittelbetriebe	212
Aufhebung von Steuerbescheiden	247 ff.	Mitwirkungspflichten des Stpfl.....	217
Aufhebungsbescheid	177	Personengesellschaft.....	208
Auflage.....	131	Prüfungsanordnung	214
Aufrechnung.....	120, 304	Prüfungsbericht.....	225
Aufrechnungserklärung		Prüfungsgrundsätze	216
des FA.....	305	Prüfungszeitraum	212
des Stpfl.....	305	sachlicher Umfang.....	211
Aufschiebende Wirkung	303	Schlussbesprechung.....	224
Aufteilung der Steuerschuld.....	81	Sonderprüfung	207
Auftragsprüfung.....	207	subjektiver Umfang.....	210
Aufwandsteuer.....	14	Umfang.....	209

verbindliche Zusage.....	227
Verwertungsverbot	219
zeitlicher Umfang.....	212
Zulässigkeit	208
Außensteuergesetz.....	18
Außensteuerrecht	18
Außergerichtliches Rechtsbehelfs- verfahren	318
Automatisierter Kontenabruf.....	36, 157
Bagatellbeträge	166
Bank.....	147
Bankenerlass	153
Bankgeheimnis.....	153
Bankkunden	
Schutz.....	153
Bauherrenmodell.....	189
Befangenheit.....	68
Befristung	131
des nachträglichen Tatsachen- vortrags	357
Begünstigende Verwaltungsakte	240
Beiträge	10
Bekanntgabe.....	16, 170 f.
im Ausland.....	17
öffentliche.....	171
zusammengefasster Verwaltungs- akte	174
Bekanntgabeadressat	172
Bekanntgabemangel	
Heilung	174
Bekanntgabewille.....	170
Belastungsgleichheit.....	36
Bemessungsgrundlage	25
Benennungsverlangen	162 f.
Berichtigung unrichtiger Erklärungen	142
Berichtigung von materiellen Fehlern	291 f.
Berichtigung von VAen	235
Berufsgeheimnis.....	152
Besitzsteuern.....	14
Besondere gesonderte Feststellung.....	186
Besorgnis der Befangenheit	68
Bestandskraft	
formelle.....	234
materielle	234
Bestechungsgelder	65
Besteuerung	
Ausländer.....	16
Gesetzmäßigkeit.....	32
nach Leistungsfähigkeit.....	30
völkerrechtliche Schranken.....	16
Besteuerungsgrundlage	159, 184, 331
Besteuerungsgrundsätze	114
Besteuerungsverfahren.....	111 ff., 315
Bevollmächtigung	113
Handlungsfähigkeit.....	112
Recht auf Gehör	119
Beteiligte.....	111
Beteiligtenfähigkeit	325
Beteiligung des Dritten	277
Betriebliche Steuerlehre	1
Betriebsprüfung	207
veranlagende.....	207
Betriebsprüfungsordnung	207
Betriebsveräußerung	288
Bevollmächtigter	323, 327
Bevollmächtigung	113
wechselseitige	174
Beweis des ersten Anscheins	158, 161, 171
Beweisbeschaffungspflicht.....	145
Beweislast.....	160, 262
Beweismittel.....	146 ff., 257
Beweisregeln	158
gesetzliche	158
Beweiswürdigung	158
BGB-Gesellschaft.....	186
Bilanzänderung	288
Bilanzansatz	
fehlerhafter	279
Bilanzberichtigung.....	288
Billigkeitserlass	306
Billigkeitsmaßnahme.....	306
nach § 163 AO	166
Billigkeitsprüfung	306
Bindungswirkung	
mehrstufige	184
Verwaltungsakt	335
von Grundlagenbescheiden.....	336
Bindungswirkung von Grundlagen- bescheiden	339
Branntweinmonopol	19
Buchführung	136 f., 158
Chiffreanzeige.....	229
Datenschutzgesetz	61
Datenzugriff.....	137
Dienstaufsichtsbeschwerde	315
Dienstleistungskommission	45
Direkte Steuern	14
Dispositionsschutz	227
verbindliche Zusage.....	227
Dokumentationspflicht.....	145
Doppelberücksichtigung.....	271
Doppelbesteuerung	18
Doppelbesteuerungsabkommen	18, 43
Dreiecksgeschäft.....	52
Drittbetroffener.....	173
Duldungsbescheid	201 f., 205
Duldungspflicht	203
des Grundstückseigentümers.....	203
des Verwalters	203
EU-Richtlinien	43
Eigentum	
juristisches	48
wirtschaftliches	48
Eigentümer	
wirtschaftlicher	47
Eigentumsgarantie.....	4
Einfuhrabgaben	182

Einfuhrzoll.....	19	Ermittlungen „ins Blaue hinein“.....	208
Einheitliche Feststellung.....	194	Ermittlungsfehler.....	271
Einheitlicher Feststellungs-		Ermittlungspflicht.....	260
bescheid.....	193, 332	Ermittlungsverfahren.....	143, 206
Einheitswertbescheid.....	185	Mitwirkungspflichten.....	144
Einheitswertfeststellung.....	192	Ersatzzuständigkeit.....	58
Einnahme des Augenscheins.....	146	Erstattung aus Billigkeitsgründen.....	306
Einspruch.....	317	Erstattungsanspruch.....	77 f., 82
Abhilfebescheid.....	321	formelle Rechtsgrundtheorie.....	78
Anbringung.....	322	materielle Rechtsgrundtheorie.....	78
Ausschluss.....	321	Existenzminimum.....	30
Aussetzung der Vollziehung.....	341	Fälligkeit.....	298
Aussetzung und Ruhen des		Aussetzung der Vollziehung.....	303
Verfahrens.....	351	Vorverlegung.....	300
Befugnis.....	328	Familienlastenausgleich.....	30
Entscheidung.....	247, 359	Fehlerhafter Steuerbescheid aufgrund	
Form.....	322	irriger Beurteilung.....	274
Frist.....	323	Festsetzung	
gegen VA.....	319	der Zinsen.....	311
Hinzuziehung.....	348	von Vorauszahlungen.....	169
Inhalt.....	322	Festsetzungsfrist.....	182 f., 194, 247, 282
mündliche Erörterung.....	356	Ablaufhemmung.....	182 f.
Reihenfolge der Prüfung.....	339	Anlaufhemmung.....	182
Scheinverwaltungsakt.....	319	Fristbeginn.....	182
Statthaftigkeit.....	318	Festsetzungssteuer.....	14
Umdeutung.....	336	Festsetzungsverjährung.....	75, 182,
Umfang der Prüfung.....	339	282, 292
Untätigkeitseinspruch.....	320	Feststellende Verwaltungsakte.....	342
Verfahren.....	338	Feststellung gesonderte.....	189
Verfahrensgrundsätze.....	340	Feststellungsbescheid.....	184 ff., 242
Vertretung durch einen		Bindungswirkung.....	199
Bevollmächtigten.....	327	Vorbehalt der Nachprüfung.....	197
Wiedereinsetzung in den		Feststellungsfrist.....	194
vorigen Stand.....	323	Feststellungslast.....	160
zuständige Behörde.....	338	Feststellungsklarheit.....	184
Einspruchsbefugnis		Feststellungsobjekt.....	186
bei einheitlichen Feststellungs-		Feststellungsverfahren.....	190 ff.
bescheiden.....	332	Feststellungszeitraum.....	187
Beschwer.....	328	Finanzamt	
Einspruchsbevollmächtigte.....	332	Organisation.....	59
Einspruchsentscheidung.....	247, 359	Finanzausgleich.....	20
Einspruchsfrist.....	323	Finanzbefehl.....	241
Einzelermittlungen.....	221	Finanzbehörden	
Elektronische Risikomanagement-		Aufbau.....	56
systeme.....	116	Begriff.....	55
Empfänger.....	172	funktionelle Zuständigkeit.....	57
Ende der AdV.....	346	Handlungsformen.....	120
Entwertungsverluste.....	5	örtliche Zuständigkeit.....	58
Erbengemeinschaft.....	332	sachliche Zuständigkeit.....	57
Erbschaftsteuer.....	3, 36	Finanzierungsleasing.....	47 f.
Besteuerungsobjekt.....	3	Finanzmonopol.....	19
Erfassung der Steuerpflichtigen.....	132	Finanzwissenschaft.....	1
Ergänzungsabgabe zur ESt.....	10	Fiskalzwecknormen.....	10
Ergänzungsbescheid.....	198	Folgebescheid.....	184 f., 335, 339
Erhebungsverfahren.....	297, 306	Änderung.....	284
Erklärungspflichten.....	138	Korrektur.....	280
Erklärungspflichtiger.....	139	Folgerichtigkeit.....	37
Erlöschen der Ansprüche aus dem		Freibeträge.....	28
Steuerschuldverhältnis.....	304	Freigrenzen.....	28
Ermessen.....	53	Freistellungsbescheid.....	165
Auswahlermessen.....	202	Freistellungsbescheinigung.....	165
Entschließungsermessen.....	202		

Frist	357	für Steuerabzugsbeträge.....	108
Fristbeginn	182	Geltendmachung	109
Fristsetzung	317	Geschäftsführer der GmbH.....	88, 91, 94
nach § 364 b AO	358	Haftungsschuldner	86
Fristversäumnis	119	Säumniszuschläge	95
Gebot der Normenklarheit und		Steuerschuldner.....	86
-bestimmtheit.....	32	Verspätungszuschläge	95
Gebühren	10	Haftung der Vertreter.....	88 f.
Gegenbeweis	158	Haftungsanspruch.....	86 ff.
Gemeinde.....	317	Haftungsbescheid	201 ff.
Gesamtgläubiger	82	Haftungsbetrag	92
Gesamtobjekt	189	Haftungsdurchgriff bei der GmbH	100
Gesamtrechtsnachfolger	83	Haftungsprivileg	69
Gesamtschuld		Haftungsquote	92 f.
Aufteilung der Steuerschuld.....	81	Haftungsschaden.....	89, 98
Zusammenveranlagung	82	Haftungstatbestände	87 ff.
Gesamtvermögensvergleich	158	Haftungszeitraum.....	92
Geschäftsführer	332	Halbteilungsgrundsatz	5
Geschäftsprüfung.....	182	Handelsgeschäft	106
Gesellschaft	186	Handlungsfähigkeit	112, 326
Gesellschafter	186	Handlungsformen d. Finanzbehörde.....	120
einer BGB-Gesellschaft	107	Hebesatz	200
einer OHG.....	107	Heilung des Bekanntgabemangels.....	174
einer Partnerschaftsgesellschaft.....	107	Hinterziehungszinsen	310
Gesetzgebungshoheit	19	Hinzuziehung	348
Gesetzliche Vermutung.....	158	zum Einspruchsverfahren	277
Gesetzmäßigkeit der Besteuerung	32 ff.	Höhe der Zinsen.....	311
Gesetzwidriges Handeln.....	50	Horizontale Aufteilung	20
Gesonderte Feststellung		Horizontale Steuergerechtigkeit.....	30
ortsnahe.....	188	Horizontaler Finanzausgleich	20
von Einheitswerten.....	185	Identifikationsmerkmale.....	133
Gestaltungsmisbrauch	52	Identifikationsnummer.....	134
Gewerbsteuerbescheid.....	8	Immobilienvollstreckung.....	313
Gewinnerzielungsabsicht	158	Indirekte Steuern	14
Gewinnfeststellungsbescheid	194, 342	Indizienbeweis.....	158
Gewohnheitsrecht	43	Inhaltsadressat.....	172, 332
Gleichheitsgrundsatz.....	39	Innere Tatsachen	257
Gleichheitssatz	35 ff.	Investitionshilfeabgabe.....	10
Gleichmäßigkeit der Besteuerung	35, 44	Jahresbescheinigungen.....	153
Grunderwerbsteuer	52	Juristische Personen	186
Grundlagenbescheid	166, 184, 199 f.,	Juristisches Eigentum	48
.....	249, 280 ff., 335 ff.	Kapitaleinkünfte	
Grundsatz der Abschnitts-		Besteuerung	4
besteuerung.....	227	Kapitalertragsteuerabzug.....	153
Grundsatz der anteiligen Tilgung.....	91, 98	Kapitalgesellschaft	141, 186
Grundsatz der Sollverzinsung.....	309	Karenzzeit	309
Grundsatz des formellen Bilanzen-		Klageänderung.....	296
zusammenhangs	279	Kleinbetragsgrenze.....	247
Haftung	86	Kommanditisten	107
Adäquanztheorie	90	Kompensation nach § 177 AO	291 ff.
Akzessorietät.....	86	Kompensation von materiellen	
Begriff	86	Fehlern.....	291 ff.
bei Organschaft	99	Kompensationsverbot	98
der Gesellschafter von Personen-		Komplementär.....	107
gesellschaften	107	Kontenabruf	
des Betriebsübernehmers.....	102 f.	automatischer	36
des Eigentümers von Gegen-		Kontrollmitteilung.....	114, 146, 222
ständen.....	100	Korrektur des Steuerbescheides	
des Erwerbers eines Handels-		allgemeine Voraussetzungen	247 ff.
geschäfts.....	106		

nach § 173 AO	255	Operating-Leasing	48
nach § 174 AO	268 ff.	Opportunitätsprinzip	115
nach § 175 AO	280	Parteispenden	38
nach § 172 AO	251	Passive Handlungsfähigkeit	112
nach §§ 164, 165 AO	250	Pauschbeträge	159
Korrektur nach § 173 AO		Periodenkollision	269
Anträge	263	Personengesellschaft	186
Beweislast	262	Personenmehrheit	186, 192
fiktive Erheblichkeitsprüfung	264	Pfändung	85
Wahlrecht	263	Pfändungsgläubiger	85
Zusammenveranlagung	265	Präkludiertes Vorbringen	293
Korrektur von Folgebescheiden	280 ff.	Prozesszinsen	310
Korrektur von VAen	233 ff.	Prüfungsbericht	225
Kosten der Strafverteidigung	50	Prüfungszeitraum	214
Kostenerstattungspflicht	148	Rasterfahndung	229
Kumulativprüfung	249	Realsteuer	8
Leasing	47	Realsteuerbescheid	8
Leistungsfähigkeitsprinzip	30	Rechenfehler	235
Leistungsgebot	77, 169	Recht auf Gehör	119
Lenkungsnormen	10	Außenprüfung	119
Lohnsteuer	91, 93	Rechtmäßig begünstigende	
Lohnsteuerabzug	108	Verwaltungsakte	246
Lohnsteueranrufungsauskunft	227	Rechtsanwendungsgleichheit	39
Materielle Fehler	293	Rechtsanwendungsrisiko	227
Materielle Steuergesetze	36	Rechtsbehelf	314 ff.
Materielle Unrichtigkeit	335	Rechtsgrundtheorie	
Mehrfachberücksichtigung	271	formelle	78
widersprüchliche	270	materielle	78
Mehrstufige Bindungswirkung	184	Rechtsschutz	355
Mitarbeiter	59	Rechtsschutzbegehren	316
Mitunternehmerrisiko	186	Rentenbezugsmitteilungsverfahren	135
Mitwirkungspflicht	144 ff.	Rotbericht	225
Auslandsbezug	164	Rückbewirkung von Rechtsfolgen	40
Außenprüfung	217	Rückforderungsanspruch	79
Mitwirkungsverweigerungsrechte	149 ff.	Rücknahme	
Mündliche Erörterung	356	der Stundung	342
Nachprüfungsvorbehalt	131	des Einspruchs	350
Nationale Steuerhoheit		von VAen	242 ff.
Grundsätze	16	Rücknahme von VAen	240
Nebenbestimmungen	176 f.	Neubescheid	245
des Verwaltungsakts	131	Rückwirkendes Ereignis	288
Nebenleistungen, steuerliche	15	Rückwirkung	40, 286
Negativer Feststellungsbescheid ...	192, 199	echte	40
Negativer Gewinnfeststellungs-		Rückbewirkung von Rechtsfolgen	40
bescheid	342	tatbestandliche Rückanknüpfung	40
Negativer Verlustfeststellungs-		unechte	40
bescheid	342	Rückwirkungsverbot	40
Nicht vollziehbare Verwaltungsakte	342	Ruhen des Verfahrens	
Nichtanwendungserlasse	45	aus Zweckmäßigkeitsgründen	352
Nichtanwendungsschreiben	45	durch öffentlich bekannt zu	
Nichtveranlagungs-Bescheinigung	241	gebende Allgemeinverfügung	354
Nichtveranlagungs-Verfügung	165	kraft Gesetzes	353
Oberfinanzdirektion	44, 56, 166	Sachaufsichtsbeschwerde	315
Objektive Feststellungslast	158 ff.	Sachbearbeiter	59
Objektkollision	269	Sachgebietsleiter	59
Offenbarungspflichten	66	Sachverständigenbeweis	146
Öffentliche Bekanntgabe	171	Sammelauskunftsersuchen	148, 156
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	120	Sammelhaftungsbescheid	202
		Säumniszuschlag	15, 299

Schätzung	158 f., 164, 258	Korrektur wg. Mehrfachberücksichtigung zugunsten von Stpfl.	271
Gegenstand	159	Korrektur wg. Mehrfachberücksichtigung zuungunsten der Stpfl.	269
generelle	159	Korrektur wegen sachlicher Unzuständigkeit	254
Grundlage	257	Korrektur widerstreitender Steuerfestsetzung	268
individuelle	159	Korrekturen nach § 174 AO	270
Scheinverwaltungsakt	319	Korrekturen nach §§ 164, 165 AO	250
Schlichtes Verwaltungshandeln	120, 162	Rechtsbehelfsbelehrung	168
Schlussbesprechung	224	Vorbehalt der Nachprüfung	250
rechtliche Bindung	224	vorläufige Bescheide	250
strafrechtlicher Vorbehalt	224	zusammengefasster	170
tatsächliche Verständigung	224	Steuererheblicher Lebenssachverhalt ...	178
Schlussfolgerung	257	Steuererhebung	297 ff.
Schmiergelder	65	Grundlage	297
Schmiergeldparagraf	162	VA	297
Schonfrist	299	Steuererklärung	138 ff.
Schreibfehler	235	Berichtigung	142
Schutz von Bankkunden	153	elektronische Übermittlung	140
Schwarze Konten	159	Form	140
Selbstanzeige	317	Frist	140
Selbstbindung der Verwaltung	44	Inhalt	140
Sicherheitsleistung	181	Verspätung	141
Sicherstellungsauftrag	114	Steuererstattungsanspruch	6
Sittenwidriges Handeln	50	Steuerertragshoheit	20
Sonderabgabe	11 f.	Steuerfahndung	206, 229 ff.
Sonderprüfung	207	Steuerfestsetzung	165 ff.
Sozialstaatsprinzip	31	abweichend aus Billigkeitsgründen ...	166
Spekulationseinkünfte	153	Aussichtslosigkeit	166
Statthaftigkeit des Einspruchs	318	Bagatellbeträge	166
Steuer	10	Korrektur	166, 268 ff.
Begriff	10	Vorbehalt der Nachprüfung	176
direkte	14	vorläufige	178 f.
Einteilung	14	widerstreitende	268
indirekte	14	Steuergeheimnis	61 ff.
Steueranmeldung	140, 166, 177, 180 ff., 323	Steuerhinterziehung	98, 256, 317
Steuerarten	14	Steuerhoheit, nationale	16
Steueraufsicht	206, 229	Steuer-Identifikationsnummer	135
Steuerausfall	89	Steuerliche Nebenleistungen	15
Steuerbefreiung	24	Steuerliche Rückwirkung	286
persönliche	23	Steuermessbescheid	200, 247
Steuerbemessungsgrundlage	25	Steuermessbetrag	200
Steuerberater	142	Steuermesszahl	200
Steuerberechtigter	71	Steuernummer	133
Steuerbescheid	165, 167 ff., 241	Steueroase	137, 145, 208
Änderung	246, 250 ff., 259, 291	Steuerobjekt	24 f., 27
Änderungsantrag	252	Steuerpflichtiger	71, 111
Aufhebung	247 ff.	Aufzeichnungspflichten	136
Begründung	168	Erfassung	132 ff.
Bekanntgabe	170 f.	Erklärungspflichten	136 ff.
Fehlerhaftigkeit	247	Steuerrecht	
Form	168	allgemeines	7
formelle Fehler	247	als Disziplin der Steuerwissenschaft	1
gleichgestellte Bescheide	247	besonderes	7
Inhalt	168	Prinzipien	29
Kompensation nach § 177 AO	291 ff.	Rechtsquellen	42 ff.
Korrektur im Einspruchsverfahren	295	Systematische Einordnung des Steuerrechts	2
Korrektur nach § 173 AO	255 ff.	Verhältnis zum Verfassungsrecht	4
Korrektur nach § 174 Abs. 4, 5 AO ...	273 ff.	Verhältnis zum Zivilrecht	3
Korrektur nach § 172 AO	251		
Korrektur wegen eines Ereignisses mit steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit	286 ff.		

Steuerrechtsfähigkeit	71	Verfahrenshandlung	112
Personengesellschaft	72	Verfügungsberechtigter	96
Steuerrechtsverhältnis		Vergleiche über Steueransprüche.....	33
Begriff.....	70	Verjährung	292
Beteiligte	71 f.	Verkehrsteuern.....	14
Steuerrechtswissenschaft	1	Verletzung der Ermittlungspflicht.....	260
Steuersatz	26	Verletzung d. Steuergeheimnisses... 66, 279	
Steuerschuldner	108	Beiladung.....	279
Steuerschuldverhältnis		Hinzuziehung	279
Ansprüche	73 ff.	Verlustrücktrag.....	82, 289
Entstehung.....	74	Verlustzuweisungsgesellschaft.....	158
Erlöschen der Ansprüche.....	75	Vermögensteuer.....	5 f., 36
Verjährung.....	75	Verordnungen	43
Steuerstrafverfahren	230, 317	Verpfändung	85
Steuersubjekt.....	23	Verrechnungsstundung.....	301
Steuertarif	26	Verrechnungsvertrag.....	120
Steuertatbestand	22	Verschulden.....	235
Steuervergünstigungen.....	28	Verschuldenszurechnung	260, 284
Steuerverwaltungshoheit	21	Verspätungszuschlag.....	15, 53, 141, 243 f.
Stille Gesellschaft	186	Kapitalgesellschaften	141
Studiengebühren	10	Zusammenveranlagung	141
Stundung	301 f.	Verständigung.....	120
Stundungszinsen.....	310	Verständigungsvereinbarung.....	290
Subjektkollision	269	Vertikale Aufteilung.....	20
Supranationale Vorschriften	43	Vertrauensschutz.....	248, 256, 271, 293
Tatsache	257 ff.	Vertretung durch einen	
Tatsächliche Verständigung.....	120	Bevollmächtigten	327
Teileinspruchsentscheidung.....	361	Verwaltungsakt	120, 122, 162, 313
Teilverjährung	183, 292	Änderung.....	234
Treu und Glauben	76	Aufhebung	234
Typische Unterbeteiligung	186	Auskunfts- und Vorlageersuchen	
Umsatzsteuer-Identifikations-		des Prüfers.....	217
nummer	135	außersteuerlicher.....	284
Umsatzsteuer-Nachschau	206	Begründung.....	122, 126
Umsetzung von Verständigungs-		begünstigender.....	241
vereinbarungen.....	290	Bekanntgabe	127
Unanfechtbarkeit	234	Berichtigung	235 ff.
Unangemessene rechtliche		Bestandskraft.....	234
Gestaltung	52	Bestimmtheitsgebot	125
Unbilligkeit	166	elektronischer.....	130
Unrichtigkeit	235	Form.....	122 f.
Untätigkeitseinspruch	166, 181, 320	Fristsetzung.....	317
Unterbeteiligung.....	186	gesetzesgebundener.....	121
Unterhaltsaufwendungen für Kinder.....	30	im Erhebungsverfahren.....	241
Unternehmen	102	im Vollstreckungsverfahren	241
Untersuchungsgrundsatz	116	Inhalt.....	122, 128
Urkunden		Korrektur	233 ff.
öffentliche	158	Nebenbestimmungen.....	131
Urkundenbeweis	146	Rücknahme	241 ff.
USt-Voranmeldung.....	181	Vollstreckung.....	313
Veranlagungsstellen.....	59	Widerruf.....	234, 240, 246
Veranlagungssteuer	14	Verwaltungsanordnungen.....	44
Veranlassungsprinzip	50	Verwaltungsanweisung	44
Verbindliche Auskunft.....	118 ff.	Verwertungsverbot	219 f., 316
Verböserung	252	Verzinsung	
Verbot steuerverschärfender		von Steuererstattungen	309
Analogieschlüsse	34	von Steuernachforderungen	309
Verbrauchssteuern	14	Verzinsungstatbestände.....	310
Verfahrensfehler	293	Verzögerungsgelder.....	15
		Vielsteuersysteme	14
		Vollstreckung.....	297 ff., 313
		Vollstreckungsakte	342

Vollstreckungsverfahren.....	104, 313	Zahlung	304
Vollverzinsung.....	309	Zahlungsanerkennnis.....	180
Vollziehbarkeit.....	342	Zahlungsverjährung.....	75, 307
Vorbehalt der Nachprüfung.....	176	Zebra-Gesellschaft.....	186
Vorbehalt des Widerruf		Zeugnisverweigerungsrecht.....	151
Stundung.....	302	Zinsabschlaggesetz.....	153
Vorbehaltsfestsetzung.....	176	Zinsbescheid.....	169, 311
Vorgreifliches Rechtsverhältnis.....	257	Zinseinnahmen.....	4
Vorlageersuchen.....	217	Zinsen.....	15, 308
Vorlageverlangen.....	148	Festsetzungsfrist.....	312
Vorläufige Bescheide.....	250	Zölle.....	14, 19
Vorläufige Steuerfestsetzung.....	178 ff.	Zugangsvermutung.....	17
Vorläufiger Rechtsschutz bei einheit-		Zugewinnausgleich.....	3
lichen Feststellungsbescheiden.....	342	Zulässigkeit des Finanzverwaltungs-	
Vorläufigkeitsvermerk.....	131, 178	wegs.....	317
Vorsteher.....	59	Zurechnung.....	284
Vorzugslasten.....	10	von Wirtschaftsgütern.....	47
Wahlrecht	288, 293	Zurückweisung des Einspruchs durch	
Wechselseitige Bevollmächtigung.....	174	Allgemeinverfügung.....	362
Werbungskosten		Zusammengefasster Bescheid.....	168, 174
Kosten der Strafverteidigung.....	50	Zusammenveranlagung.....	137, 150,
Widerruf der Stundung.....	342	174, 192, 328
Widerruf von VAen.....	240, 246	Hinzuziehung.....	348
Widerrufsvorbehalt.....	131	Zuständigkeitskollision.....	269
Widerstreit.....	269	Zuständigkeitswechsel.....	260
Widerstreitende Steuerfest-		Zustellung.....	171
setzung.....	271, 279	Drittbetroffener.....	173
Wiedereinsetzung in den		Empfänger.....	172
vorigen Stand.....	119, 323	Zustimmung.....	181
Willkürverbot.....	35, 40	Zuwendung	
Wirtschaftliche Betrachtungsweise.....	47	unentgeltliche.....	3
Wirtschaftliches Eigentum.....	48	Zwanganleihe.....	10
		Zwangsgelder.....	15